

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 158 (1990)

Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

35/1990 30. August 158. Jahr

Alle sind Teilnehmer und Mitarbeiter

Die Laien sind nicht nur als einzelne berufen, ihr Christsein in allen Lebenslagen zu leben und so ihr Apostolat zu üben, das heisst zum Aufbau und zur Gestaltung der Kirche wie der Welt beizutragen, sondern auch gemeinschaftlich, das heisst als Mitglieder entsprechender Vereinigungen und Gemeinschaften. Die gemeinschaftliche Form des Apostolats der Laien wurde nach dem Ersten Vatikanischen Konzil gesamtkirchlich auf den Begriff «Katholische Aktion» gebracht und am Apostolat des Amtes festgemacht: als «Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat» (Pius XI.), als «Mitarbeit der Laien am hierarchischen Apostolat» (Pius XII.).

Demgegenüber hat das Zweite Vatikanische Konzil das gemeinschaftliche Apostolat der Laien ekklesiologisch neu eingeordnet. An dieser neuen theologischen Einordnung stellt ein neuer Übersichtsartikel über die Katholische Aktion zwei Momente heraus.¹

Einerseits nimmt jedes Mitglied der Kirche aufgrund von Taufe und Firmung am priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt der Kirche – wenn auch in jeweils unterschiedlicher Weise – teil. Das Apostolat der Kirche, das Amt *der* Kirche ist unbeschadet des Amtes *in* der Kirche ein allgemeines wie das allgemeine Priestertum aller Gläubigen, das als eine *gleichwertige* und *gleichberechtigte*, nicht aber als eine *gleichförmige* und *gleichartige* Aufgabe und Befugnis für alle Getauften (und Gefirmten) bezeichnet werden kann.² Der Laie ist also wie jedes Kirchenmitglied «Teilnehmer am Amt Christi» (*Apostolicam actuositatem* [AA] 10), und das Apostolat der Laien ist «Teilnahme an der Heilssendung der Kirche» (AA 29). So sind in der Kirche denn auch alle zum Apostolat bestellt, zur Mitarbeit an der *einen* Sendung der Kirche (AA 33) und zu deren Entfaltung und Wachstum (Ad gentes 36). «Ausser diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zum unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden» (AG 21).

Anderseits sollen die Laien *mitarbeiten*, «mit der Hierarchie zusammenwirken» nicht nur, wenn sie «zur direkten Mitwirkung mit dem hierarchischen Apostolat eingeladen werden», sondern auch wenn sie ihren eigenen und eigenständigen Anteil an der Sendung der Kirche wahrnehmen (AA 20). Diese Mitarbeit wird nun aber nicht nur von den Laien erwartet, sondern von allen Diensten, Ämtern und Charismen in der Kirche. Alle – Kleriker, Ordensleute und Laien – sollen in der Kirche zusammenwirken, denn sie alle sind Mitarbeiter («cooperatores») zur Verwirklichung der einen Sendung der Kirche.

Aus dieser neuen theologischen Einordnung des Apostolates der Laien müssten sich kirchenpraktische, aber auch organisations- und vereinsrecht-

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Alle sind Teilnehmer und Mitarbeiter | |
| Ein Beitrag von | |
| Rolf Weibel | 477 |
| Die theologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Vereins Eine kanonistische Studie von Adrian Loretan | 478 |
| Sommersitzung der St. Galler Dekane | |
| Es informiert | |
| Arnold B. Stampfli | 482 |
| Blauring und Jungwacht werden Vereine Eine Orientierung von Marie-Theres Beeler | 483 |
| Missionarische Bildungsarbeit im Herbst 1990 | 485 |
| Berichte | 486 |
| Hinweise | 487 |
| Für Radio- und Fernsehgebührenanpassung | 489 |
| Amtlicher Teil | 489 |

Schweizer Kirchenschätze
Abtei Einsiedeln: Christuskopf (von Johann Wickart [1775–1841] um 1810, aus der Sammlung des Klosters)



liche Folgerungen ergeben. Über die entsprechenden vereinsrechtlichen Neuerungen im Kirchenrecht von 1983 und eine mögliche Anwendung informieren aus gegebenem Anlass – die Kinderverbände Jungwacht und Blauring konstituieren sich als Vereine – die nachstehenden Beiträge.

Der oben zitierte Übersichtsartikel über die Katholische Aktion findet sich im jüngsten Band der Theologischen Realenzyklopädie (TRE),³ der sich wegen der Logik des Alphabets insgesamt als ein ekklesiologischer Band darstellt.⁴ Dabei kommen «die Realien», namentlich die Ekklesiologien auch der Katholischen und der Orthodoxen Kirche ausführlich zur Darstellung, wobei der Beitrag von Josef Finkenzeller über die Katholische Kirche einen theologiegeschichtlichen Abriss von der Karolingerzeit bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil bietet. Bei den systematischen Beiträgen hingegen – etwa den Artikel(stichwörter)n «Kirche: Dogmatisch, Ethisch und Praktisch-theologisch», aber auch «Kirche und Staat: Ethisch» – bevorzugt die TRE nach wie vor deutlich eine deutsche und protestantische Sicht der Dinge. Das wäre für eine konfessionell-theologische Enzyklopädie an sich durchaus berechtigt. Nur beabsichtigte die TRE (im Vorwort zum Band I), die konfessionelle Grenze auch zu überschreiten: Für systematische Beiträge gelingt ihr dies aber nicht im erklärten Umfang – was vermutlich nicht den Herausgebern und den Verfassern, sondern dem Stand der Dinge selbst anzulasten ist. Mit dem, was die TRE bietet, ist aber dennoch auch einem katholischen Theologen, einer katholischen Theologin ein Nachschlagewerk und ein Arbeitsmittel in die Hand gegeben, dessen Wert sich mit zunehmendem Gebrauch nur bestätigt.

Rolf Weibel

¹ Angelika Steinmaus-Pollak, Katholische Aktion, in: TRE XVIII, 43–45.

² Wilfried Härtle, Kirche, VII. Dogmatisch, in: aaO, 299.

³ Theologische Realenzyklopädie. In Gemeinschaft mit Horst Robert Balz, James K. Cameron, Wilfried Härtle, Stuart G. Hall, Brian L. Hebblethwaite, Richard Hentschke, Wolfgang Janke, Hans-Joachim Klimkeit, Joachim Mehlhausen, Knut Schäferdick, Henning Schröer, Gottfried Seebass, Clemens Thoma herausgegeben von Gerhard Müller, Band XVIII, Katechumenat/Katechumenen – Kirchenrecht, Walter de Gruyter, Berlin/New York 1989, 778 Seiten (Redaktion: Dr. Christian Uhlig).

⁴ Die *ekklesiologisch* relevanten Artikel(stichwörter) sind: Kirche, Kirche und Staat, Kirche und Welt, Kirchenbau, Kirchenentfremdung/Kirchenaustritte, Kirchengut, Kirchenjahr, Kirchenlied, Kirchenmitgliedschaft, Kirchenmusik, Kirchenordnungen, Kirchenrecht.

Biographische Artikel(stichwörter) sind gewidmet: Katharina von Siena, Johannes Kepler, Wilhelm Emmanuel von Ketteler, Soren Aabye Kierkegaard, Martin Luther King.

Kirchengeschichtliche Realien finden sich vor allem in der Artikel(stichwörter)n: Katechumenat/Katechumenen, Katenen, Katharar, Katholische Reform und Gegenreformation, keltische Kirchen, Universität Kiel, Kirchenbücher, Kirchengeschichtsschreibung.

Kirchliche Zeitgeschichte ist aufgearbeitet in den Artikel(stichwörter)n: Katholikantage, Katholische Aktion.

Religions-, kirchen- und konfessionskundlich interessant sind die Artikel(stichwörter): Katholisch-apostolische Gemeinde, Keltische Religion, Kirche von England, Kirchenkunde und, nachgetragen, Hermetica.

Philosophisch von besonderer Bedeutung sind die Artikel(stichwörter): Katharsis, Kausalität.

Theologisch von allgemeinem Interesse sind die Artikel(stichwörter): Katholizität, Keuschheit.

Von unmittelbarem Interesse für das *praktische* Handeln schliesslich sind die Artikel(stichwörter): Kind, Kinderbibel, Kindergottesdienst, Kinderkommunion.

nicht für dieses Thema. Erst in jüngster Zeit findet diese Fragestellung grössere Bedeutung.²

Die anfängliche Nichtbeachtung unserer Fragestellung sowohl bei Theologen als auch bei Kanonisten hängt mit einem wichtigen deutschsprachigen Konzilskommentar zusammen, der den entsprechenden Konzilstext noch mit der vorkonziliaren Brille gelesen hat.³

Wer das entscheidend Neue der Konzilsaussagen über die kirchlichen Vereine verstehen möchte, sollte daher zuerst die vorkonziliare Meinung darüber erfassen, da sonst gerade dieses prinzipiell Neue der vereinsrechtlichen Formen verwischt wird.

1. Vorkonziliaries Verständnis des kirchlichen Vereins

Der CIC 1917 enthält keine Legaldefinition dafür, was unter einem kirchlichen Verein zu verstehen ist. Die Kirchenrechtswissenschaft hat damals zu keiner einheitlichen Terminologie gefunden.⁴ K. Mörsdorf hat in seinem Lehrbuch zum CIC 1917 den kirchlichen Verein wie folgt beschrieben: «Das massgebliche Kennzeichen des kirchlichen Vereins ist nicht die kirchliche Zwecksetzung, sondern die Errichtung oder Genehmigung durch die kirchliche Autorität.»⁵

¹ Vgl. beispielsweise H. Küng, Die Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1967; J. Ratzinger, Das neue Volk Gottes, Düsseldorf 1970; J. Feiner, M. Löhrer (Hrsg.), Mysterium Salutis IV/2. Das Heilgeschehen in der Gemeinde. Gottes Gnadenhandeln, Einsiedeln-Zürich-Köln 1973; F. Klostermann, Kirche. Ereignis und Institution, Wien-Freiburg-Basel 1976; G. Alberigo, Y. Congar, H.J. Pottmeyer (Hrsg.), Kirche im Wandel, Düsseldorf 1982; H. Zirker, Ekklesiologie, Düsseldorf 1984; H. Döring, Grundriss der Ekklesiologie, Darmstadt 1986; W. Kern, H.J. Pottmeyer, M. Seckler (Hrsg.), Handbuch der Fundamentaltheologie 3. Traktat Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1986.

² Vgl. H. Schnizer, Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in: J. Listl, H. Müller, H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983 (= Hdb KathKR), 454–469; W. Schulz, Der neue Codex und die kirchlichen Vereine, Paderborn 1986. Dieses Büchlein sei besonders empfohlen. Vgl. auch: Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht, München, 14.–19. September 1987, Hrsg. von W. Aymans, K.-Th. Geringer, H. Schmitz, St. Ottilien 1989.

³ F. Klostermann, Kommentar zum Dekret über das Apostolat der Laien, in: LThK/Vat II, Bd. 2, 587–701, bes. 672 und 675; vgl. auch W. Schulz (Angabe in Anm. 2), 38–39, Anm. 47.

⁴ Auch der neue CIC 1983 kennt keine Legaldefinition.

⁵ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, München 1964, 565.

Theologie

Die theologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Vereins

In den Ekklesiologien, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil entworfen wurden, werden die kirchlichen Vereine zu-

nächst kaum angesprochen.¹ Auch die Kanonistik, zumindest was den deutschen Sprachraum betrifft, interessiert sich noch

Darin kommt das Kirchenverständnis der vorkonziliaren Ekklesiologie zum Ausdruck. In der Folgezeit des Konzils von Trient wurde die Kirche als eine «*Gesellschaft von Ungleichen*»⁶ bezeichnet, «weil die Hierarchie Jurisdiktions- und Weihegewalt gegenüber den Gläubigen besitze, die sich ihrerseits lediglich als passive Subjekte beider Gewalten betrachteten. In diesem Sinne war man der Auffassung, die Pflichten der Gläubigen gegenüber der Hierarchie hätten sich auf Gehorsam und Ehrfurcht zu beschränken [und] ... die Aufgabe der Kirche sei mit der Aufgabe der Hierarchie identisch.»⁷

Ähnlich formuliert es ein Entwurf zur Kirchenkonstitution des I. Vatikanums, die allerdings nicht verabschiedet wurde: «Die Kirche Christi ist jedoch nicht eine Gemeinschaft von Gleichgestellten, in der alle Gläubigen dieselben Rechte besässen. Sie ist eine Gesellschaft von Ungleichen, und das ..., weil es in der Kirche eine von Gott verliehene Vollmacht gibt, die den einen zum Heiligen, Lehren und Leiten gegeben ist, den anderen nicht.»⁸

Die Canones 648–725 des CIC 1917 bildeten zusammen mit den Klärungen der Konzilskongregation⁹ die Hauptquellen des kanonischen Vereinsrechts bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965)

■ 2.1. Der Einfluss der Menschenrechte

Keinen geringen Einfluss auf unser Thema hatte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Art. 20 dieser Erklärung hält fest: «Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und *Vereinigungsfreiheit* zu friedlichen Zwecken.»¹⁰

Das Vereinigungsrecht ist vom Lehramt der Kirche stets als ein Naturrecht im Bereich der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet worden.¹¹ Im Hinblick auf den innerkirchlichen Raum hat die kirchenrechtliche, vorkonziliare Lehre dieses Recht kaum berücksichtigt. «Es ist nicht einsichtig, weshalb es für den Bereich der Kirche eingeschränkt werden sollte,»¹² schreibt dagegen der Gutachter der päpstlichen CIC-Reformkommission, A. del Portillo, und untermauert seine Behauptung mit dem prinzipiell Neuen der Konzilslehre.¹³

Dem Wunsch dreier Konzilsväter, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formell in den Konzilstext zu übernehmen, wurde nicht entsprochen. Man hat sich aber inhaltlich damit auseinandergesetzt, sie ergänzt und in anderer Form ausgesagt.¹⁴ Es sei hier nur erinnert an die «Erklärung der Religionsfreiheit» und an die Betonung der

wahren *Gleichheit* aller aufgrund der Taufe.¹⁵ Die sprachliche Ausdrucksweise des Konzils knüpft damit an die ihm vorausgegangene Erklärung der Menschenrechte an. Folgendes Beispiel aus der Kirchenkonstitution möge dies noch verdeutlichen: «Es ist also in Christus und der Kirche keine Ungleichheit aufgrund der Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht.»¹⁶

■ 2.2. Das Neue der konziliaren Ekklesiologie

Das Zweite Vatikanische Konzil betont: «Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit der Dienste, aber eine Einheit der Sendung. Den Aposteln und ihren Nachfolgern wurde von Christus das Amt übertragen, in seinem Namen und in seiner Vollmacht zu lehren, zu heiligen und zu leiten. Die Laien hingegen, die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes.»¹⁷ Mit solchen Aussagen hat das Konzil klar unterstrichen: Die Sendung der Kirche wird nicht mehr ausschliesslich als Sendung der Hierarchie gesehen. Denn die Teilnahme der Gläubigen an dieser Sendung und die entsprechende Verantwortung gehören wesentlich zu ihrer Verfasstheit als Glieder des Volkes Gottes. Mit der Betonung der «fundamentalen Gleichheit vor der funktionalen Verschiedenheit» (LG 32) sowie der Subjektwerdung aller Gläubigen stellt sich die Frage nach dem kirchlichen Verein im Konzil neu.

■ 2.3. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit wird vom Konzil neu auch in der Kirche als Naturrecht verstanden (AA 18). Die bisherige Soziallehre der Kirche anerkannte dieses Naturrecht nur für den Bereich der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aber für den kirchlichen Bereich.

Das Konzil ist sich bewusst, dass mit der auch nach innen geltenden Vereinsfreiheit nicht etwas ganz neues geschaffen, sondern eine urkirchliche Tradition wieder aufgenommen wurde. So zitiert der betreffende Konzilstext die biblische Aussage: «Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen (Mt 18,20).» Gerade dieser biblische Vers wird aber im Licht der vorkonziliaren Ekklesiologie anders gelesen als im Verständnis der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils.¹⁸ Geprägt vom neuen Bild der Kirche als Volk Gottes verwirfen die Konzilsväter «alle Bestrebungen, dieses Recht als blosse Konzession der Hierarchie hinzustellen. ... Was eine Vereinigung konstituiert, ist nicht die kirchliche Au-

torität, sondern der Gemeinschaftswille der Gläubigen, die sich vereinen.»¹⁹ Dieses Recht auf Vereinigungsfreiheit wird allen Gläubigen zugestanden, auch den Ordensleuten, speziell ausgesagt wird es für Priester (PO 8c) und Laien (AA 19d). «Man kann den Priestern nicht das verwehren, was das Konzil im Hinblick auf die Würde der menschlichen Natur als dem Laien angemessen, da dem Naturrecht entsprechend, erklärt hat.»²⁰ Die Anerkennung des Vereinigungsfreirechts ist allerdings «für Laien freimütiiger und grosszügiger als für Kleriker ausgefallen»²¹.

■ 2.4. Die drei Rahmenbedingungen des Konzils

Das Konzil formuliert drei Rahmenbedingungen für den kirchlichen Verein.

a) Freiheit der Gründung

Die Konstituierung von Gläubigenverei-

⁶ P. Neuner, *Der Laie und das Gottesvolk*, Frankfurt 1988, 91.

⁷ A. del Portillo, *Gläubige und Laien in der Kirche*, Paderborn 1972, 93.

⁸ P. Neuner (Anm. 6), 91.

⁹ AAS 13 (1921) 135–144.

¹⁰ Zitiert nach: Menschenrechte. Der Auftrag der Christen für ihre Verwirklichung, hrsg. von der Menschenrechtskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax, Bern 1986, 107.

¹¹ Das Naturrecht auf Vereinigung ist wiederholt in den Dokumenten des kirchlichen Lehramtes bekräftigt worden. Vgl. *Rerum Novarum*; *Quadragesimo anno*; *Mater et magistra*; *Pacem in terris*; *Gaudium et Spes* 43, 65, 68, 73, 90; Erklärung zur Religionsfreiheit «*Dignitatis humanae*», 1 und 4.

¹² A. del Portillo (Anm. 7), 92, Anm. 69.

¹³ Es sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass das subjektive Recht der Vereinsfreiheit in der Konzilslehre zuerst im spanischen Raum entdeckt wurde. Vgl. die Kanonistenkongresse von 1986 in Salamanca und 1987 in München.

¹⁴ Vgl. A. Loretan, Die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» – eine Herausforderung für die Kirche, in: SKZ 48 (1988) 713–716, 714.

¹⁵ LG 32; c. 208/CIC 1983.

¹⁶ LG 32b, Vgl. Art. 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

¹⁷ AA 2b; vgl. LG 9–17, 31, 34–36; AA 6, 7, 9, 10; c. 204/CIC 1983. Vgl. L. Schick, *Teilhabe der Laien am dreifachen Amt Christi. Ein zu realisierendes Programm*, in: *Theologische Berichte XV*, Die Kirche und ihr Recht, Zürich 1986, 39–81.

¹⁸ Es wäre eine eigene wissenschaftliche Arbeit wert, die Auslegung dieses Bibelverses durch die verschiedenen Ekklesiologien der Jahrhunderte miteinander zu vergleichen.

¹⁹ A. del Portillo (Anm. 7), 99–100.

²⁰ Schema *decreti de Presbyterorum ministerio et vita, textus recognitum et modi*, Typ. Pol. Vat. 1965; deutsch nach: A. del Portillo, 99.

²¹ W. Schulz (Anm. 2), 36–37.

nen ist im Sinne des Konzils eine wirkliche Rechtshandlung (Privatautonomie, Konsensprinzip).²² Vereine können damit nicht mehr so lange als rechtlich inexistent betrachtet werden, bis sie von der Hierarchie approbiert oder formell errichtet worden sind.²³

b) Freiheit der Leitung

Die Gläubigen dürfen ihre Vereine leiten (AA 19). Damit stellt sich die Frage, «ob und wie kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche zu unterscheiden seien»²⁴. H. Müller trennt «die vereinigungsrechtlichen Strukturen in der Kirche klar und konsequent von dem verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche»²⁵.

c) Freiheit des Beitritts

Die Beitrittsfreiheit (AA 19) erwächst ebenfalls aus der Anerkennung der Vereinigungsfreiheit durch das Konzil.

■ 2.5. Die Beziehung der Hierarchie zu den Vereinen

Alle katholischen Gläubigen sowie deren Vereinigungen sind eingebunden in das Gemeinwohl der Kirche. Es ist die Aufgabe der entsprechenden kirchlichen Autorität, die Rechte aller Gläubigen im Hinblick auf dieses Gemeinwohl zu regeln (LG 27a). Das Konzil umschreibt diese Aufgabe der Hierarchie im Dekret über das Laienapostolat (AA 24). Hier geht es primär um das Apostolat und nicht um die Vereine. Dieses Apostolat aber ist für das Vereinsrecht insofern relevant, als es einer der wichtigsten Vereinszwecke ist.²⁶ AA 24 führt die Beziehung der Hierarchie zu den Vereinen in folgenden vier Punkten aus:

a) Förderung des Apostolats

Die Vorhaben der Laien zur Evangelisierung, deren «Werke der Barmherzigkeit und Liebe» (AA 19) sowie weitere Apostolatzwecke sollen von der Hierarchie gefördert werden.

b) Geistliche Hilfe

Die Hierarchie soll Grundsätze und geistliche Hilfen geben. Damit wird im Blick auf den Verein die Präsesfunktion angesprochen. Allerdings ist zu bedenken, dass den Präsides keine Leitungsaufgaben zustehen. Das Konzil sieht für diese Funktion nur Priester vor, welche «bei ihrem pastoralen Wirken die Hierarchie aufgrund der von ihr empfangenen Sendung» (AA 25) repräsentieren. Sie sollen einerseits ein gutes Verhältnis der Laien zur Hierarchie und andererseits die Initiativen der Laien fördern.

c) Koordination

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die

Ausübung des Laienapostolats auf das kirchliche Gemeinwohl hinzuzuordnen. Dieser Dienst an der Einheit, der durch die Vielheit der wiederzugelassenen Charismen besonders benötigt wird, soll auch eine Zersplitterung der Kräfte verhindern (CD 17; AA 19, 26).²⁷ Damit fällt der Hierarchie auch die Aufgabe zu, durch geeignete Bestimmungen die Ausübung des Vereinigungsrechts angemessen zu regeln.

d) Überwachung von Lehre und Ordnung

Weiter hat die kirchliche Autorität darüber zu wachen, dass Lehre und Ordnung gewahrt bleiben. Es ist Aufgabe des Lehramtes, dafür zu sorgen, dass sich keine lehrmäßigen Irrtümer einschleichen, allerdings «nicht im Sinne einer Einmischung in die interne Leitung der Vereinigung».²⁸

Zusammenfassen kann gesagt werden

Die Gläubigen haben «das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten» (AA 19d) unter einer Bedingung, nämlich «unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität» (ebd.). Dabei sieht das Konzil drei Möglichkeiten dieser Verbundenheit.

■ 2.6. Die Beziehung der Vereine zur Hierarchie

Das Konzil umschreibt die Beziehung der Vereine zur Hierarchie in AA 24 mit drei unterschiedlichen Bindungen:

a) Lose Bindung an die Hierarchie

Die apostolischen Initiativen (incepta apostolica) beruhen auf dem freien Willen der Gläubigen. Sie sind weder kirchlich errichtet noch approbiert, gleichwohl aber von der Kirche anerkannt. «Durch solche Werke kann die Sendung der Kirche unter bestimmten Umständen sogar besser erfüllt werden. Deshalb werden sie auch nicht selten von der Hierarchie gelobt und empfohlen» (AA 24b). Für ihr Entstehen ist aber ausschließlich der auf das kirchliche Ziel ausgerichtete gemeinsame Wille der Mitglieder konstitutiv.²⁹ Damit hat sich das Verständnis des kirchlichen bzw. nichtkirchlichen Vereins gewandelt. Diese hier beschriebenen apostolischen Initiativen, «die weder kanonisch errichtet noch approbiert waren, galten bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil schlicht als nichtkirchliche Vereinigungen»³⁰. Kirchliche Vereine mit ausschließlich staatsrechtlichen Statuten sind wohl in diese Kategorie einzuordnen.

Das kirchliche Vereinigungswesen wird auch nach Erscheinen des CIC 1983 auf weite Strecken vom weltlichen Recht geprägt sein, wie auf dem Kanonistenkongress in München 1987 deutlich wurde.³¹ Keine

Initiative aber «darf sich ohne Zustimmung der rechtmäßigen kirchlichen Autorität „katholisch“ nennen» (AA 24b, vgl. c. 300).

b) Selbständige Bindung an die Hierarchie

Gewisse Formen des Apostolates der Laien werden, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von der Hierarchie ausdrücklich anerkannt. Diese Anerkennung (recognition) durch die Hierarchie konstituiert aber nicht den Verein. Was einen solchen konstituiert, ist nach Auffassung des Konzils nicht die kirchliche Autorität, sondern der Vereinigungswille der Mitglieder. Der Verein bleibt selbständig in bezug auf Gründungs-, Leitungs- und Beitrittsfreiheit. Darin unterscheidet sich das Konzil grundsätzlich vom CIC 1917.

c) Enge Bindung an die Hierarchie

Darüber hinaus kann die kirchliche Autorität aus den apostolischen Vereinen einige auswählen. Die Hierarchie verbindet so eine seiner Formen enger mit ihrem eigenen apostolischen Amt. Diesen Vereinen wird durch amtlichen Auftrag (mandatum) oder durch kanonische Sendung (missio) die direkte Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie übertragen. Beim gewöhnlichen Mandat handelt es sich nur um Aufgaben, die die

²² Eine Ausnahme bilden diejenigen Vereinigungen, deren Zielsetzung ein mandatum oder eine missio canonica erfordert, insofern diese nämlich an der Sendung der Hierarchie teilhaben. Der CIC 1983 nennt sie «öffentliche Vereine».

²³ Vgl. W. Schulz, Le norme canoniche sul diritto di associazione e la loro riforma alla luce dell'insegnamento del Concilio Vaticano Secondo, in: Apollinaris 50 (1977) 149–171.

²⁴ W. Aymans, Das konsoziative Element in der Kirche. Gesamtwürdigung, in: Das konsoziative Element in der Kirche (Anm. 2), 1029–1057, 1047.

²⁵ H. Müller, Das kirchliche Vereinigungsrecht im CIC 1983. Ekklesiologische Grundlage und kirchenrechtliche Neuordnung, in: OeAKR 36 (1986) 293–305, 295.

²⁶ Vgl. c. 298§1.

²⁷ E. Corecco, Istituzione e carisma in riferimento alle strutture associative, in: Das konsoziative Element in der Kirche (Anm. 2), 79–98.

²⁸ A. del Portillo (Anm. 7), 102–103; vgl. J. T. M. de Agar, Gerarchia e associazioni, in: Das konsoziative Element in der Kirche (Anm. 2), 303–311.

²⁹ W. Schulz (Anm. 2), 38.

³⁰ AaO., 27. Auch bei diesen «associationes non ecclesiasticae» unterschied man die von der Hierarchie empfohlenen, die gerade erlaubten oder neutralen sowie die unerlaubten Vereine.

³¹ Hier wurde das Vereinswesen in drei Themenkreisen behandelt: 1. Ekklesiologische Ortsbestimmung, 2. Ausgestaltung vereinsrechtlicher Strukturen im kanonistischen Recht, 3. Das kirchliche Vereinigungswesen im Umfeld des weltlichen Rechts.

Laien von sich aus tun können, die sie aber aufgrund des Mandates nun in Verbindung, ja im Auftrag der kirchlichen Autorität erfüllen. Aufgrund der Sendung (*missio*) können die Laien Dinge tun, die sie ohne diese Sendung gar nicht anzupacken berechtigt wären, da diese allein Aufgaben der Hierarchie sind. Für die einen wird damit diesen Laienvereinigungen kirchliche Leitungsvollmacht (Jurisdiktionsgewalt) übertragen³², für die andern ist dies prinzipiell unmöglich³³.

Diese letzte Möglichkeit der Verbindung zwischen Hierarchie und Verein wird vom CIC 1983 als öffentlich bezeichnet. Die öffentlichen Vereine «erhalten ... einen Sendungsauftrag für die Ziele, die sie im Namen der Kirche selbst zu verwirklichen vorhaben» (c. 313).

3. Der CIC von 1983

Der CIC 1983 sollte nach den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils konzipiert werden. Es ist der Versuch, «die konziliare Ekklesiologie in die kanonistische Sprache zu übersetzen. Auch wenn es unmöglich ist, das in der Lehre des Konzils beschriebene Bild der Kirche erschöpfend in die kanonistische Sprache zu übertragen.»³⁴ Damit war auch die nicht ohne weiteres auflösbare Spannung zwischen Freiheit und Bindung der Gläubigen in der Kirche, die im Vereinigungswesen ihren besonderen Niederschlag findet, zu übernehmen. Der CIC 1983 löste dieses Problem, indem er die zwei folgenden Prinzipien aufstellt: Unter den Pflichten und Rechten aller Gläubigen zählt er erstens das Recht auf Vereinigungsfreiheit auf (c. 215). Dem entspricht zweitens die Pflicht, dabei auf das Gemeinwohl der Kirche Rücksicht zu nehmen (c. 223§1). Es steht der kirchlichen Autorität zu, die Rechtsausübung der Gläubigen im Hinblick auf das Gemeinwohl zu regeln (c. 223§2). Das Vereinigungsrecht (cc. 298–329) folgt mit der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Vereinen den «Allgemeinen Normen» des ersten Buches des CIC. Hier werden erstmals öffentliche von privaten juristischen Personen unterschieden.³⁵ Diese Normen über die Rechtspersonen im Kirchenrecht sind durchaus mit denen des staatsrechtlichen Bereichs vergleichbar (cc. 96–123).³⁶

■ 3.1. Öffentliche Vereine von Gläubigen (cc. 312–320)

Öffentliche juristische Personen werden definiert als «Gesamtheiten von Personen ... , die von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden, damit sie innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen nach Massgabe der Rechtsvorschriften im Namen der

Kirche die ihnen im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene eigene Aufgabe erfüllen; die übrigen juristischen Personen sind private» (c. 116§1).

Im Folgenden werden diese Kriterien des Öffentlichkeitscharakters von juristischen Personen auf den *öffentlichen Verein* angewandt.

a) Autoritative Errichtung

Öffentliche juristische Personen müssen «von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet sein». Im Vereinsrecht wird dies in c. 312 geregelt. Die Autorität kann durchaus auf einen bestehenden privaten Verein zurückgreifen. Wesenskonstitutiv für den öffentlichen Verein ist aber die autoritative Errichtung, wodurch die öffentliche Rechtssubjektivität verliehen wird.

b) Handeln im Namen der Kirche

Öffentlichrechtliche Personen erfüllen die ihnen übertragene Aufgabe «im Namen der Kirche» (vgl. c. 313). Damit wird der zentrale Unterschied zu den privaten Rechtspersonen deutlich, die nur im eigenen Namen handeln dürfen.

c) Kirchenamtliche Beauftragung

Die öffentliche juristische Person benötigt eine hierzu noch näher zu definierende «kirchenamtliche Beauftragung». Denn es ist nicht in das Belieben einer öffentlichen Rechtsperson gelegt, ob, wann und auf welchem Gebiet sie im Namen der Kirche tätig wird.

Öffentliche Vereine, die Ziele im Namen der Kirche verwirklichen, bedürfen deshalb eines amtlichen Sendungsauftrages (c. 313). Dabei ist es ein Novum, dass eine solche «missio» bzw. ein entsprechendes «mandatum» (AA 24) im CIC 1983 auch juristischen Personen in der Kirche erteilt werden kann. Wird damit Jurisdiktionsvollmacht juristischen Personen gegeben, die keine Weihevollmacht erlangen können? Oder ist diese Leitungsvollmacht, durch die die Hierarchie diese Vereine «enger mit ihrem eigenen apostolischen Amt» (AA24) verbindet, keine Jurisdiktionsvollmacht?³⁷

d) Festgesetzte Grenzen des Wirkungsbereiches

Weil nur öffentliche Rechtspersonen im Namen der Kirche handeln dürfen, versteht es sich von selbst, dass sie ihr Wirken nur «innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen nach Massgabe der Rechtsvorschriften» entfalten dürfen.

Für die öffentlichen Vereine bedeutet dies eine stärkere hierarchische Einbindung. Die kirchliche Autorität ist ausdrücklich weisungsbefugt (c. 315). Konkret bedeutet dies, dass zum Beispiel der gewählte Vorsit-

zende eines solchen Vereins seitens der kirchlichen Autorität zu bestätigen ist (c. 317§1). Bei einem privaten Verein ist dies nicht notwendig (c. 324§1).

e) Zielsetzung

Das Handeln öffentlicher Rechtspersonen muss zielgerichtet sein «im Hinblick auf das öffentliche Wohl der Kirche». Da die Ziel- und Zwecksetzung kirchlicher Vereine im neuen CIC sehr weit gefasst sind³⁸, interessiert hier vor allem, welche Ziele nur von öffentlichen Vereinen verfolgt werden dürfen. Canon 301§1 zählt folgende drei Zielsetzungen auf: die Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche, die Förderung des amtlichen Gottesdienstes oder andere Ziele, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist.

■ 3.2. Private Vereine von Gläubigen

Die Vereinsfreiheit, die in c. 215 positiv rechtlich anerkannt wird, tritt bei den privaten Vereinen stärker in den Vordergrund als bei den öffentlichen Vereinen. Bei den letzteren wird sie eingeschränkt durch die Einbindung in die kirchenamtliche Sendung der Hierarchie.

³² Vgl. R. Sobanski, Verbandsgewalt und Jurisdiktionsgewalt, in: *Das konsoziative Element in der Kirche* (Anm. 2), 223–241.

³³ Vgl. W. Aymans (Anm. 24), 1052 ff. Zum Konflikt, der hinter dieser verschiedenartigen Auslegung liegt, vgl. A. Celeghin, *Origine e natura delle potestà sacra. Posizioni postconciliarii*, Brescia 1987.

³⁴ Papst Johannes Paul II, *Constitutio Apostolica Sacrae Disciplinae Leges*, in: lateinisch-deutsche Ausgabe des CIC 1983, VIII–XXVII, XIX und XXI.

³⁵ Vgl. P.A. Bonnet, «Privato» e «Pubblico» nell’identità delle associazioni dei fedeli discipline dal diritto ecclesiale, in: *Das konsoziative Element in der Kirche* (Anm. 2), 525–546; W. Schulz (Anm. 2), 40–43.

³⁶ «Durch die Taufe wird der Mensch in die Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, ...» (c. 96). Allerdings bleibt eine minderjährige Person in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern oder eines Vormunds unterstellt (c. 98§2). Damit kann also erst eine volljährige Person das Recht auf Vereinigungsfreiheit (c. 215) selber in Anspruch nehmen, was für die Kinder- bzw. Jugendvereine eine gewisse Einschränkung bedeutet (cc. 97–98).

Juristische Personen in der Kirche sind entweder Gesamtheiten von Personen (zum Beispiel Körperschaften oder Gesellschaften) oder Sachen (zum Beispiel Anstalten oder selbständige Stiftungen) (c. 115§1) und diese müssen aus mindestens drei Personen errichtet werden (c. 115§2). So können gemäß CIC 1983 auch juristische Personen allein oder mit natürlichen Personen eine Vereinigung bilden.

³⁷ Vgl. F. Klostermann (Anm. 3), 672–679; vgl. oben: Anm. 32 und 33.

³⁸ W. Schulz (Anm. 2), 43–47.

Mit der Anerkennung des Vereinigungsrechts in der Kirche hat sich «während der Konzilsberatungen die Meinung durchgesetzt, dass man all die Aktivitäten der Gläubigen in den zahlreichen Zusammenschlüssen mit ... ausgesprochen kirchlicher Zwecksetzung mangels Errichtung oder Approbation seitens der Hierarchie nicht als einfache soziale Phänomene ... ohne rechtliche Bedeutung abtun dürfe»³⁹. Mit dem Sammelbegriff der privaten Vereine (c. 299) werden nun neu unterschiedlich strukturierte Personenzusammenschlüsse erfasst.

3.2.1. Nichtrechtsfähige private Vereine (c. 310)

Ein privater Verein, der nicht als juristische Person errichtet worden ist (c. 116§2), kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Da dieser Verein keine Rechtsperson ist, hat er den grössten Handlungsspielraum. Er wird auch umschrieben als «Kollektivperson»⁴⁰. Die Gründungsmitglieder einigen sich auf eine kirchliche Zielsetzung und auf Satzungen zur Regelung des Miteinanders und zur Erreichung des Vereinsziels. Das Vereinsvermögen wird gemäss den Statuten frei verwaltet (c. 325). Es kann ein Vermögensverwalter eingesetzt werden (c. 310).

Die *Einbindung* in die Kirche besteht aufgrund der kirchlichen Zielsetzung und aufgrund der Aufsicht der kirchlichen Autorität (cc. 305; 323). Ob die Statuten einer solchen Kollektivperson von der zuständigen Autorität zu überprüfen sind, ist in der Kanonistik umstritten (c. 299§3)⁴¹. Die kirchliche Autorität hat aber «darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird» (c. 325).

Unter diese Kategorie fallen die kirchlichen Vereine mit ausschliesslich staatsrechtlichen Statuten.⁴²

3.2.2. Rechtsfähige private Vereine

Ein privater Verein wird rechtsfähig, wenn die kirchliche Autorität die Statuten approbiert (c. 322§1) oder ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht «durch ein förmliches Dekret» (cc. 322§1; 116§2). Der kirchenrechtlich private Charakter dieser Vereine wird dadurch nicht verändert. Sie «geniessen» (c. 323§1) nach wie vor Satzungs- und Leitungsaufonomie (cc. 321; 323). Letztere zeigt sich darin, dass sie ihre Vorsitzenden und Amtsträger frei nach Massgabe der Statuten wählen können (c. 324§1). Aber auch den Präses kann der private Verein «sich nach Wunsch frei unter den Priestern ... wählen» (c. 324§2). Der Kodex folgt in dieser Einschränkung der geistlichen Begleiter auf Priester, wie auch in der Frage der Leitungsaufonomie der Vereine dem Konzil (AA 25b bzw. AA 19d). Dasselbe Konzil hat aber auch Laien dazu befähigt, «von der Hierarchie zu

gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen» (LG 33c; vgl. c. 145). Dies kann wohl als Hintergrund gelten für die vielerorts übliche Praxis der Laienpräsides.

Die *Einbindung* in die Kirche ist wesentlich stärker als beim nichtrechtsfähigen privaten Verein. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Aufsichtspflicht der Hierarchie reicht von der Approbation der Statuten (cc. 299§3; 322§2), über die Bestätigung des geistlichen Beraters, hierzulande Präses genannt (c. 324§2), bis zur Ausübung echter Leitungsautorität (c. 323§1). Diese Leitungsautorität geht über die allgemeine Aufsichtspflicht zur Wahrung der «Unversehrtheit von Glaube und Sitte», sowie zur Verhinderung der «Missbräuche in der kirchlichen Disziplin» (c. 305§1) hinaus. Darunter fällt zum Beispiel die Sorge, dass «eine Zersplitterung der Kräfte vermieden» und der Verein «auf das Gemeinwohl hingeordnet wird» (c. 323§2). Aber auch in der Vermögensverwaltung steht der kirchlichen Autorität die Überwachung der zweckgebundenen Verwendung der Vereinsmittel (c. 325§1) sowie ein Kontrollrecht in bezug auf fromme Verfügungen (c. 325§2) zu. Diese Leitungsautorität erlaubt es damit der Hierarchie, auf vielfältige Weise ihr «regimen» bei den rechtsfähigen privaten Vereinen durchzusetzen.⁴³ «Dass der Durchsetzungsanspruch der kirchlichen Autorität ... erhebliche Probleme aufgibt, wenn die privaten Vereinigungen keine [kanonische] Rechtspersonalität besitzen, ..., dafür aber über eine solche im staatsrechtlichen Bereich verfügen»,⁴⁴ dürfte deutlich geworden sein. Dennoch darf keiner Kollektivperson die kirchliche Rechtspersönlichkeit aufgezwungen werden, weil damit ein entscheidender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht, die «autonomia» (c. 323) der Vereine vorgenommen würde. Das von Konzil (AA 19c) und Kodex (c. 215) gewährte Recht der Vereinigungsfreiheit in der Kirche darf nicht ohne weiteres eingeschränkt werden. Glaubt die kirchliche

Autorität dies dennoch tun zu müssen, dann darf es nur zugunsten höherrangiger Rechtsgüter, wie zum Beispiel im Hinblick auf das Gemeinwohl der Kirche (c. 223), geschehen.

4. Schlussbemerkungen

Hinter diesem weitgespannten Rahmen der vereinsrechtlichen Kategorien des neuen CIC ist leicht die Spannung von Freiheit und Bindung auszumachen. Von Freiheit in der Kirche war nach einer etwas boshaften Äusserung K. Rahners seit dem Apostel Paulus in der Kirchengeschichte nicht mehr oft die Rede.⁴⁵ Rahner selbst hat dieses Thema in die wissenschaftliche Diskussion 1952 eingeführt. Er bezeichnete dabei die Kirche als Ort der neuen, befreiten Freiheit und forderte für das Recht in der Kirche, dass Freiheit ein fundamentales Prinzip der kirchlichen Rechtsordnung sein müsse.

Dass dies sowohl in der Theologie, als auch in der Kanonistik weitergedacht wurde, dies wird in Ansätzen auch im neuen Recht auf Vereinigungsfreiheit in der Kirche greifbar, das sowohl vom Konzil (AA 19c) als auch vom Kodex (c. 215) anerkannt wird.

Adrian Loretan

Der Diplomtheologe und Kanonist (lic. iur. can.) Adrian Loretan ist Dozent am Katechetischen Institut der Theologischen Fakultät Luzern

³⁹ AaO., 36.

⁴⁰ AaO., 48.

⁴¹ W. Schulz sieht beide Möglichkeiten (aaO., 50). Für H. Schnizer braucht es diese Überprüfung, vgl. H. Schnizer (Anm. 2), 464.

⁴² Vgl. oben, 6.

⁴³ Vgl. W. Schulz (Anm. 2), 55.

⁴⁴ AaO., 56.

⁴⁵ Vgl. K. Rahner, Die Freiheit in der Kirche, in: Schriften zur Theologie Bd. 2, Einsiedeln-Zürich-Köln 1958, 95.

Kirche in der Schweiz

Sommersitzung der St. Galler Dekane

Seit der Berichterstatter als Informationsbeauftragter des Bistums St. Gallen tätig ist, und das sind nun über elf Jahre, gehören die regelmässigen Aussprachen der Dekane mit dem Bischof und weiteren Mitgliedern der Bistumsleitung zu den wertvollsten Zusammenkünften. Das darf festgestellt

werden, obwohl in dieser Periode in sämtlichen Dekanaten mindestens zwei Wechsel stattgefunden haben. Der neueste ist jener im Dekanat St. Gallen. Erstmals als Dekan an einer solchen Zusammenkunft teilgenommen hat der St. Galler Spitalpfarrer Klaus Dörig, der von den Seelsorgern im De-

KIRCHE IN DER SCHWEIZ

kanat zum Nachfolger von Meinrad Gemperli erkoren wurde, welcher als Stadtpfarrer nach Wil gewählt worden war.

An der traditionellen Sommersitzung standen aktuelle Fragen im Vordergrund, die einerseits das Bistum St. Gallen, andererseits jedoch die Kirche in der ganzen Schweiz betreffen. So orientierte Bischof Otmar Mäder die Dekane über *die Situation nach der Amtsübernahme von Bischof Wolfgang Haas*, und zwar an Hand der Erklärung der Bischofskonferenz vom 14. Juni 1990. Es sei vor allem wichtig, dass man die Spannungen von beiden Seiten sehe. Kollegialität setze stets Gegenseitigkeit voraus. Die Bischöfe in unserem Land seien weder 1988, als Wolfgang Haas zum Koadjutor ernannt worden war, noch jetzt beim Rücktritt von Johannes Vonderach mit einer eigenen Information bedacht worden. Die Bereitschaft zum Gespräch dürfe von keiner Seite verweigert werden. Der Austritt aus der Kirche sei sicher auch keine Lösung. Schliesslich sei es eine Frage der Ehrlichkeit gewesen, nach aussen zu bekennen, dass die Bischofskonferenz an ihrer letzten Tagung in Einsiedeln keine Lösung gefunden hat. Immerhin seien Vorschläge für praktische Schritte eingebracht worden.

In der anschliessenden Aussprache teilten die Dekane ihre Beobachtungen und Erfahrungen aus den Pfarreien und Dekanaten mit. Betont wurde dabei die Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Strukturen, welche Möglichkeiten zur Mitsprache der Gläubigen in manchen Bereichen offen lassen und die es auch entsprechend zu nutzen gilt.

Die Tatsache, dass *der Islam* in der Schweiz zur drittgrössten Glaubensgemeinschaft geworden ist, hat auch die Dekanenkonferenz beschäftigt. Domkustos Dr. Paul Strassmann berichtete über vorausgegangene Beratungen in der Missionskonferenz, wo man sich vor allem mit der Frage auseinandergesetzt hatte, wie die Information ver-

bessert werden kann. Die Dekane hielten den Vorschlag gut, in Zusammenarbeit mit der SKAF in Luzern für Seelsorger eine Tagung anzubieten, die sich dafür interessieren und mit der Problematik konfrontiert sind.

Der Bischofliche Kanzler, Albert Breu, orientierte sodann über die im Gang befindliche Umstellung auf den neuen *Firmturnus*. Danach wird der Bischof selber fortan alle vier Jahre in jede einzelne Pfarrei zur Firm spendung kommen, jeweils im Anschluss an die kanonische Visitation. Nach zwei Jahren wird ein anderer Firmspender die Kinder – vorläufig der fünften und sechsten Klasse – firmen. In ganz grossen Pfarreien kann weiterhin jedes Jahr eine Firmung gehalten werden. Dabei schloss Bischof Otmar Mäder nicht aus, für andere besondere Anlässe auch in der Zwischenzeit einmal in eine Pfarrei zu gehen.

Die Dekane sind gebeten worden, allfällige Wünsche aus ihrer Sicht oder derjenigen eines Pfarrers baldmöglichst dem Kanzler zu melden, weil nachher Verschiebungen kaum mehr möglich sein werden. Darüber hinaus erging die dringende Bitte an die Dekane und die übrigen Pfarrer, Datenwünsche jeweils beim Vorliegen des Entwurfes für den nächstjährigen Terminplan anzubringen, weil nachträgliche Begehren stets zu zahlreichen anderen Umstellungen führen.

Am Schluss der Zusammenkunft, an der die Dekane sich immer auch zum Gebet versammeln, wurde auf die zahlreichen ermutigenden Erfahrungen in so vielen Pfarreien hingewiesen, in denen gemäss dem Motto des Bistumstreifens vom Herbst 1987 so viele gemeinsam unterwegs sind. – Die nächste Dekanenkonferenz ist angesetzt auf Mittwoch, den 19. September 1990.

Arnold B. Stampfli

Arnold B. Stampfli ist Informationsbeauftragter des Bistums St. Gallen und des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen

Blauring und Jungwacht damit auch als kirchliche Vereine anerkannt werden möchten. Die beiden Verbände verstehen sich als Teil der Kirche und wollen dies auch in rechtlichem Sinne sein. Seit 1983 gibt es ein kirchliches Vereinsrecht. Diese Neuerung im CIC bedeutet eine Konkretisierung ekclesiologischer Aussagen des Zweiten Vaticanums.¹ Die Glaubenden sind Subjekte in der Kirche und gestalten diese eigenverantwortlich mit. Das Konzil sieht die Laien nicht als durch den Klerus betreute Objekte, sondern als mündige Christen und Christinnen kraft eigener kirchlicher Berufung. Christen und Christinnen nehmen diese Berufung auch wahr, indem sie aus eigener Initiative Gemeinschaften bilden, um Kirche zu leben. Nach dem CIC 1983 können darum Vereine von Glaubenden, die ihren Zweck aus der Nachfolge Jesu ableiten, den Status einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit erlangen. Die Anerkennung erfolgt, indem ihre Statuten durch die zuständige Instanz der Kirchenleitung genehmigt werden.

«Kirche sein» lautet einer der Grundsätze von Blauring und Jungwacht. Die beiden Kinderverbände tragen durch ihr Engagement zu einer kinder- und jugendfreundlichen Kirche bei. Sie wollen ihre eigene Lebenskultur in die Pfarreien einbringen und so Kirche mitgestalten.

Private kirchliche Vereine sind autonom in der Wahl ihrer Leitung und geben sich auch die Statuten zur Verwirklichung ihrer Ziele selber. Der CIC 1983 räumt jedoch der kirchlichen Autorität «Aufsicht über Glaube und Sitten» ein, wie dies auch gegenüber den einzelnen Glaubenden der Fall ist.² Die neuen Statuten von Blauring und Jungwacht versuchen beiden Polen Rechnung zu tragen: sowohl der Vereinsautonomie als auch der Kirchenbindung.

■ Zur Geschichte

Bereits 1983 hat man sich im Schweizerischen Katholischen Jugendverband (SKJV = Dachverband von Blauring, Jungwacht und Junger Gemeinde) Gedanken gemacht über eine mögliche Anerkennung der katholischen Jugendverbände als Rechtspersonen im Sinn des neuen Kirchenrechts. Eine «Arbeitsgruppe Verband» nahm im SKJV die Arbeit auf, um sowohl zivil- als auch kirchenrechtliche Voraussetzungen für diesen Schritt abzuklären.

Innerhalb von Blauring und Jungwacht bildete sich bald darauf eine eigene «Arbeitsgruppe Statuten», um die spezielle Situation der beiden Kinderverbände zu beleuchten. Mehr und mehr erkannte man in der Neustrukturierung auch eine Chance, durch eine Erweiterung von Mitbestimmung und Mitverantwortung die Verbandsdemokratie auszubauen. Für zivilrechtliche Fra-

Blauiring und Jungwacht werden Vereine

Blauring und Jungwacht sind dabei, gemeinsam schweizerisch eine neue Struktur aufzubauen. Die Kinder und Leiter und Leiterinnen sollen dadurch im Verlauf der nächsten Jahre Mitglieder eines Vereins werden. In vielen Kantonen ist darum eine Statutendiskussion im Gang, in einigen sogar bereits abgeschlossen. Auch Seelsorger und Seelsorginnen werden in die Vernehmlassung mit einbezogen und um ihre Stellungnahme gebeten. Dabei tauchen immer wieder grund-

sätzliche Fragen auf (zum Beispiel die Frage nach den Folgen der neuen Struktur für die Beziehung zwischen Schar und Pfarrei). Folgende Informationen über Hintergründe und kirchenrechtliche Bedeutung der neuen Vereinsstruktur möchten hier weiterhelfen.

■ Blauring und Jungwacht als kirchliche Vereine

Pfarreien und Ordinarien sind insofern von der Neukonstituierung mitbetroffen, als

gen holte die Arbeitsgruppe bei vereinsrechtlich erfahrenen Juristen Unterstützung. An der Bundeskonferenz vom September 1988 wurde schliesslich der Entscheid gefällt, für alle Ebenen der Verbände eine Vereinsstruktur zu schaffen und die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

■ Bundesstatuten – Kantonalstatuten

Zunächst wurde die kirchliche Anerkennung der Statuten von Blauring und Jungwacht auf Bundesebene angestrebt. Auf Bundesebene haben die beiden Verbände bereits bisher als Vereine bestanden. Mitglieder des Schweizerischen Blauring und des Schweizerischen Jungwachtbundes waren die Delegierten der Kantone an der Bundeskonferenz als Einzelpersonen. Nach den neuen Statuten sind nicht mehr einzelne Delegierte, sondern die Kantonalvereine als juristische Personen Mitglieder der Bundesvereine.

Nach wie vor gibt es auf Bundesebene zwei Verbände: den Schweizerischen Blauring und die Schweizerische Jungwacht. 1989 sind ihre neuen Statuten durch die Bundeskonferenz verabschiedet und von der DOK genehmigt worden.

Die Kinder und Leiter und Leiterinnen werden Mitglieder der nun neu zu gründenden Kantonalvereine bzw. Regionalvereine sein. Bereits heute liegt die Verantwortung für Leiter- und Leiterinnenausbildung, Scharbegleitung usw. in den einzelnen Kantonen. Es geht bei der Vereinsgründung also nicht um die Schaffung einer völlig neuen Struktur, sondern um deren juristische Verfasstheit. Damit auch die Kantonalvereine als private Vereine kirchlichen Rechts gelten, bedürfen ihre Statuten der Genehmigung durch die Bundeskonferenz im Einvernehmen mit der DOK.

Zur Vereinfachung der Vernehmlassung in den Kantonen sind Modellstatuten erarbeitet worden. Von Ausnahmen abgesehen, können diese entsprechend den Bedürfnissen und Gegebenheiten im Kanton angepasst werden. Einige Artikel sind für die Genehmigung durch die Bundeskonferenz bindend, weil sie Voraussetzung für eine kirchliche Anerkennung sind. Dazu gehören insbesondere der Zweckartikel und die Artikel über Wahl und Funktion der Präsides. Damit Kantonalstatuten von der Bundeskonferenz genehmigt werden können, müssen sie aber auch mit den Grundsätzen von Blauring und Jungwacht zu vereinbaren sein und den Scharen eine möglichst grosse Autonomie gewährleisten.

Für die Struktur der Kantonalvereine gibt es verschiedene Modelle:

Es gibt einen Kantonalverein Blauring und einen Kantonalverein Jungwacht. Dieser ist Mitglied beim Schweizerischen Blauring bzw. bei der Schweizerischen Jungwacht.

oder

Es gibt einen gemeinsamen Jubla-Verein auf Kantonsebene. Dieser ist Mitglied in beiden Bundesvereinen.

In einigen Kantonen gibt es Regionalleitungen, welche Leiter- und Leiterinnenkurse durchführen und die Scharen begleiten. In kleinen Kantonen gibt es keine Regionalleitungen. Je nach Situation wird es sinnvoll sein, als Region eine eigene Vereinsstruktur zu haben oder nicht. Es gibt folgende Möglichkeiten:

Die Regionen sind Sektionen des entsprechenden Kantonalvereins.

oder

Die Regionen sind als eigene Vereine mit eigenen Statuten verfasst. Sie sind Mitglied beim entsprechenden Kantonalverein.

Die Scharen sind Sektionen der Kantonalvereine. Die Kinder und Leiter und Leiterinnen Mitglieder des Kantonalvereins.

Die Scharen sind Sektionen der Regionalvereine. Die Kinder und Leiter und Leiterinnen Mitglieder des Regionalvereins.

In einer früheren Phase der Strukturdiskussion wurde auch die Möglichkeit geprüft, dass jede Schar sich als Verein konstituieren würde. Diese Form würde die Schaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Organe (GV, Vorstand, GPK) und eine hohe Motivation für die Auseinandersetzung mit strukturellen Fragen in den Scharen voraussetzen. Zur Entlastung der Scharen hat sich die Bundeskonferenz für das «Sektionsmodell» entschieden. Innerhalb der Kantonalstatuten soll jedoch für die einzelnen Scharen eine möglichst grosse Autonomie gewährleistet sein. Dass Scharen dennoch Vereine mit eigenen Statuten werden, ist nicht ausgeschlossen. Dies muss sich allerdings im einzelnen Fall mit der neuen Gesamtstruktur vereinbaren lassen. Aus juristischen Gründen sind Scharstatuten nur dann sinnvoll, wenn sich ein ganzer Kanton dafür entscheiden würde.

■ Demokratie und Solidarität

Ziel der Vereinsstatuten ist auch die Schaffung demokratischer Strukturen. Die Mitbestimmung der Kinder für das Programm der Schar wird verankert. Damit soll die von Blauring und Jungwacht geforderte Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch innerverbandlich Gewicht bekommen.

Das Leiter- und Leiterinnenteam wird die Scharleitung wählen und jährlich bestätigen. Damit bietet sich immer wieder Gelegenheit, über Form und Besetzung der Scharleitung zu diskutieren. Die garantierte Mitsprache des Leitungsteams dürfte auch das Bewusstsein einer Mitverantwortung für das Gesamte der Schar unterstützen. Auch die oder der Präsident wird vom Leiter- und Leiterinnenteam im Einvernehmen mit dem

Pfarrer gewählt. Die Möglichkeit der Präsidentenwahl ist im neuen Kirchenrecht vorgesehen, weil es für alle Beteiligten wichtig ist, dass eine pfarreiliche Begleitperson auch das Vertrauen der ehrenamtlichen Leiter und Leiterinnen geniesst.

Schliesslich soll auch die Mitsprache der Scharen bei der Wahl ihrer Kantonsleiter und -leiterinnen verankert werden. Wie das bei einigen Kantonen schon bisher üblich ist, sollen die Kantonsverantwortlichen ihre Aufgabe im Auftrag der Scharen übernehmen und von diesen auch als ihre Vertreter und Vertreterinnen auf Bundesebene akzeptiert sein.

Blauring und Jungwacht hoffen, mit der neuen Vereinsstruktur eine solide zivil- und kirchenrechtliche Situation zu schaffen. Es geht den beiden Verbänden in erster Linie um eine juristische Grundlage für das, was sich in der Praxis bewährt hat.

Die Bundesleitungen von Blauring und Jungwacht stellen Interessierten die Modellstatuten gerne zur Verfügung, ebenso die Adressen der kantonalen Kontaktpersonen für die Vereinsgründungen: Bundesleitungen Blauring und Jungwacht, St. Karliquai 12, 6000 Luzern 5; Telefon 041-51 18 06 bzw. 041-51 37 45.

Marie-Theres Beeler

Marie-Theres Beeler ist Bundespräsidentin des Schweizerischen Blauring

¹ LG Art. 35, AA Art. 18 u.a.

² Adrian Loretan hat an der diesjährigen Kantonspräsidiumskonferenz von Blauring und Jungwacht über Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Vereinsautonomie referiert. Ein Beitrag von ihm findet sich in dieser Ausgabe auf Seite 478 ff.

Pastoral

Missionarische Bildungsarbeit im Herbst 1990

Vor wenigen Tagen wurde die Mustersendung der Materialien zum Monat der Weltmission den Pfarrämtern und weiteren regelmässigen Empfängern zugestellt. Die MISSIO-Arbeitsstelle hat diese Arbeitsunterlagen in Zusammenarbeit mit den regionalen Missionskonferenzen und mit der Kooperation Evangelischer Kirchen und Missionen (KEM) zusammengestellt. Im Auftrag der Schweizer Bischöfe bittet die Stiftung MISSIO als «Anwalt der Weltkirche» um gebührende Beachtung der erhaltenen Arbeitshilfen. (Wer aus Versehen übergegangen wurde, bestelle die Materialsendung bei MISSIO, Postfach 106, 1700 Freiburg 2.)

Die Unterlagen bilden – über den unmittelbaren Anlass, den Sonntag der Weltmission vom 21. Oktober 1990, hinaus – eine Fundgrube von Anregungen und Hilfsmitteln zur missionarischen Arbeit in Katechese und Erwachsenenbildung.

■ Mission und Frieden

heisst die thematische Grundlinie der Bildungsarbeit dieses «missionarischen Herbstan». Es geht konkret um den dritten Teil der Trilogie des ökumenischen Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Das Thema ist mit der Bildungsarbeit der KEM sowie mit der Aktion 1991 von Fastenopfer und Brot für Alle abgestimmt. So wird den Pfarreien eine ökumenische Zusammenarbeit und eine einheitliche Ausrichtung der Bildungsarbeit für 1990/91 erleichtert. Aus missionstheologischer Sicht liegt der Schwerpunkt auf folgendem: Das Evangelium des Friedens will gelebt und verkündet werden; christliche Gemeinden sind die Friedensbewegung Gottes auf Erden; sie entwickeln mehr und mehr ihre eigenen Schalom-Dienste und Schalom-Amter; die Ortskirchen helfen einander, quer durch die Welt, den Frieden zu leben und zu verkünden.

■ «Friede blüht uns allen»

lautet das diesjährige Leitwort (rätoromanisch: Pasch, la flur per nus tut; französisch: Si tu veux la paix... donne-LUI sa place!; italienisch: Provochiamo la pace). Es erhält seine augenzwinkernde, ja schelmische Kraft durch die Doppelbedeutung von «blühen»: Einerseits empfinden wir, dass Blumen ohne menschliches Zutun blühen; Frieden ist also ein Geschenk Gottes, eine

(zu erbetende) Gnade. Andererseits bezeichnet die sprichwörtliche Wendung «uns blüht etwas» eine undefinierbare Bedrohung («... wenn du das tust, blüht dir eine Tracht Prügel»); Friede ist also eine Unruhe stiftende Aufgabe, die nur erreicht werden kann durch Auseinandersetzung, Kampf um Gerechtigkeit.

Der MISSIO-Kleber, der für die katechistische Arbeit zur Verfügung steht und unter anderem der Jugend-Missionszeitschrift JUMI beigelegt ist, zeigt darum einen Blumenstrauß, wobei eines der Blätter wie ein Schwert aussieht (vgl. Mt 10,34).

■ «Tauet, Himmel, den Gerechten»

Das Leitwort und damit die ganze Bildungsarbeit basiert auf der alttestamentlichen Lesung des 29. Sonntags im Jahreskreis A, auf den dieses Jahr der Sonntag der Weltmission fällt: (Deutero-) Jesaja 44,24 bis 45,8 (gegenüber dem Lektionar leicht erweitert). Die letzten Verse dieser Prophetie, die Anregung zum Adventslied «Tauet, Himmel, den Gerechten» waren, gaben auch die Idee für das Leitwort:

*Taut, ihr Himmel, von oben,
ihr Wolken, lasst Gerechtigkeit regnen!
Die Erde tue sich auf und bringe das
Heil hervor,
sie lasse Gerechtigkeit spriessen.
Ich, der Herr, will es vollbringen.*

Auf diese Prophetie baut die ganze Bildungsarbeit – besonders die Bibelarbeit – auf: Friede (als Inbegriff des erfahrenen und verheissen Heils) wird uns geschenkt «vom Himmel her»; aber nichts kann blühen ohne die «Bereitschaft» «von unten her»: die Erde, das heisst wir selbst müssen den Frieden aufspriessen lassen; doch unerwartet kann der Friede aufblühen: Wie zur Zeit des Propheten Deutero-Jesaja gibt es auch heute «Kyros»-Typen und ein unerwartetes Einbrechen Gottes in die Geschichte; und dieser Friede gilt allen: allen Völkern und Rassen, allen Kulturen und Religionen.

Diese Gedanken sind im «Arbeitsheft», im «Bibelheft» und auch in den Bausteinen zur Predigt näher ausgeführt.

■ Gottesdienst – mit bewusst gemachter weltkirchlicher Dimension

Zum dritten Mal empfiehlt MISSIO, dass sich der Monat der Weltmission um den Sonntag der Weltmission ausbreiten möge. Im «Arbeitsheft» sind darum liturgische

Vorschläge für alle Sonn- und Feiertage vom 7. Oktober bis zum Christkönigsfest enthalten: Einführung, Bussgedanke, Fürbitten, Besinnung nach der Kommunion. Diese richten sich nach den offiziellen liturgischen Texten aus, berücksichtigen aber auch die sogenannten Zwecksonntage (in dem vom Direktorium, S. 13, geöffneten Rahmen). Die liturgischen Vorschläge wollen also keine zusätzlichen Gedanken für die jeweilige Gottesdienst-Gestaltung anhäufen, sondern helfen, die «missionarische Dimension» der vorgegebenen Texte zu entdecken.

Neben dem «Tag der Völker», dem «Bibel-Sonntag» und dem Elisabethenopfer des Schweizerischen Frauenbundes wird dieses Jahr auch auf die Eröffnung des Halljahres am Samstag vor dem Christkönigsfest sowie das Hausgebet im Advent hingewiesen.

■ Das Rollenbüchlein der Gemeinde

Es ist ein Anliegen der MISSIO-Arbeitsstelle, dass das Gottesdienst-Büchlein möglichst breit gestreut und von möglichst vielen Leuten gelesen wird. Dank einer bewährten Zusammenarbeit mit Mitgliedern verschiedener Missionsinstitutio nen der deutschsprachigen Schweiz vermag MISSIO dieses farbig gestaltete Büchlein relativ billig herzustellen. Der Aufwand kann aber nur gerechtfertigt erscheinen, wenn es der missionarischen Bewusstseinsbildung dient. Wer am Sonntag der Weltmission einen Gottesdienst leitet, möge darum das «Rollenbuch» (mit KGB- und mit neuen Liedern) benützen und dann empfehlen, das Büchlein mit nach Hause zu nehmen.

■ Poster

Das Plakat, das in der Kirche aufgestellt und in der Predigt erläutert werden kann, stellt eine bibellesende Familie aus Pakistan dar. Es weist somit auf die Gegend hin, in welcher die Prophetie des Deutero-Jesaja entstanden ist: das Zwei-Strom-Land (dessen gegenwärtige kriegerische Not in starkem Kontrast steht mit den friedlich-ernsten Gesichtern auf dem Plakat).

■ Neu: Tonbild «Geht hinaus!»

Karl Gähwyler hat für MISSIO ein Tonbild entworfen und geschaffen, das sich für den Religionsunterricht der Oberstufe und für die Erwachsenenbildung eignet. René Däschler erarbeitete dazu katechetische Hinweise. Das Tonbild, das für Fr. 128.— gekauft oder gratis ausgeliehen werden kann, thematisiert die Missionsaufgabe der Kirche in der heutigen Weltsituation und die Solidarität zwischen den Ortskirchen.

■ Ausblick bis 1993

Eine «Ökumenische Themensuch-

gruppe», bestehend aus theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fastenopfer, Brot für Alle, KEM und MISSIO/Missionskonferenzen hat für die Bildungsarbeit Herbst 1991 bis Sommer 1993 (Zweijahreszyklus) das Thema «Lateinamerika und Karibik» bestimmt. Es steht in Zusammenhang mit dem 500. Jahrestag der «Entdeckung Amerikas» durch Christoph Kolumbus am 12. Oktober 1492. In der missionarischen Bildungsarbeit wird es sicher nicht darum gehen, dieses Jubiläum der «Christianisierung Amerikas» triumphalistisch zu

begehen; vielmehr werden es Jahre der Busse für das von den Kolonial- und Industriemächten den indianischen Völkern angetane Unrecht werden; es wird um die Frage gehen, was Mission in der dortigen Armutssituation der Mehrheit der Bevölkerung bedeutet. Die nähere Formulierung der Thematik für 1991/92 und 1992/93 wird in den nächsten Monaten erfolgen.

Paul Jeannerat

Paul Jeannerat ist theologischer Mitarbeiter der MISSIO-Arbeitsstelle in Freiburg

interne Aufgaben fehlt der Titulus, um von den Behörden eine solche Erlaubnis zu bekommen. Dies gilt auch für Postulanten und Novizen. Für sie wäre überdies eine blosse kantonale Lösung ungenügend, wenn es sich um eine Gemeinschaft handelt, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Kantonen hat.

Die Versammlung war sich bewusst, dass wahrscheinlich eine Gesetzesänderung auf nationaler Ebene nötig ist, um eine Regelung zu erhalten, die allseits befriedigt. Sie gab dem Vorstand den Auftrag, mit den Vereinigungen der Ordensoberinnen und mit den Bischöfen Schritte in diese Richtung zu unternehmen.

■ Information Dritte Welt

Je etwa 500 Schweizer Ordensmänner und -frauen leben in der Dritten Welt. Die Pastoralkommission der VOS ist sich bewusst, dass in diesen 1000 Missionaren und Missionarinnen ein «Informations-Potential» steckt, das für die Bewusstseinsbildung in der Heimat nutzbar gemacht werden kann. Deshalb schlug sie schon vor drei Jahren vor, eine «Informationsstelle Dritte Welt» zu schaffen, um Nachrichten, die von diesen Ordensleuten kommen, für die Medien in der Schweiz aufzubereiten. Sie soll vorerst auf drei Jahre und auf 30% beschränkt sein.

In Franz Dähler, einem ehemaligen «Wendekreis»-Redaktor, konnte nun endlich ein kompetenter Journalist für diese Stelle gefunden werden. Er nimmt seine Arbeit am 1. September auf und ist darauf angewiesen, dass Brüder und Schwestern aus der Dritten Welt ihn mit «Rohstoff» eindecken.

Im letzten Augenblick war allerdings die Schaffung der Stelle gefährdet. Es war von Anfang an klar, dass die dafür jährlich notwendigen 30000 Franken nicht aus dem VOS-Budget, sondern aus freiwilligen Spenden der missionierenden Orden aufgebracht werden sollen. In Delsberg gab unter anderem der Verteilschlüssel einiges zu reden. Umstritten war auch die «politische» Ausrichtung der Stelle (die mit Stichworten wie «Option für die Armen», konziliärer Prozess umschrieben werden kann). In einer schriftlichen Stellungnahme lehnte eine Gemeinschaft ihre Unterstützung ab mit der Begründung: «Bedenken erregt das Ziel, über Gerechtigkeit und Frieden zu informieren.»

■ Wahlen

Anstelle des nach acht Jahren demissionierenden Redemptoristen Louis Causaz wurde der Kapuziner Paul Hinder neuer Prä-

Berichte

Zusammenarbeit der Männerorden

Die Schlagzeilen der diesjährigen Versammlung der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS) könnten etwa so lauten: Die Orden wollen ihre Sonntagsaushilfen untereinander besser koordinieren. Ökonomen und Ökonominnen der religiösen Gemeinschaften erhalten ein Forum, um ethische Probleme rund ums Geld zu besprechen. Für die Aufenthaltsgenehmigung ausländischer Ordensleute muss eine politische Lösung gesucht werden. Eine neue Informationsstelle wird versuchen, der Stimme der Armen aus der Dritten Welt besser Gehör zu verschaffen. Weihbischof Gächter nimmt Stellung zum «Fall Haas». Paul Hinder wird neuer VOS-Präsident. Die Obern machen sich Gedanken über den Umgang mit Ordensnachwuchs.

■ Sonntagsaushilfen

Die in Delsberg vom 19. bis 21. Juni versammelten Äbte und Provinziale wurden an ein Papier erinnert, das ihre Pastoralkommission ihnen schon letztes Jahr vorgelegt hatte.¹ Darin wird nach dem Stellenwert der Eucharistie innerhalb und ausserhalb der Ordensgemeinschaft gefragt. «Nach welchen Kriterien leisten wir Sonntagsaushilfen?», ist eine der Fragen, die nun aufgegriffen werden sollen, nachdem das Papier seit der letzten VOS-GV in den Schubladen gelegen hatte.

Der Vorstand der Obernvereinigung soll den Mitgliedern Anregungen geben, um auf lokaler Ebene die Sonntagsaushilfen der verschiedenen Gemeinschaften besser zu koordinieren. Dabei ginge es auch um eine «Strategie der Nicht-Aushilfe», nämlich dann, wenn der Einsatz von Ordenspriestern nur dazu dient, ein sinnlos grosses Angebot an Eucharistiefeiern aufrecht zu erhalten oder

fällige Neustrukturierungen der Seelsorge zu verhindern.

■ Das Geld der Klöster

Verglichen mit dem nationalen Vermögen ist die Finanzkraft der Klöster in der Schweiz sicher recht bescheiden. Dennoch gehen ansehnliche Summen durch die Hände ihrer Ökonomen und Ökonominnen, vor allem bei Gemeinschaften, denen Gelder für die Arbeit in der Dritten Welt anvertraut werden. Darum unterbreitete der VOS-Vorstand der Versammlung in Delsberg das Traktandum «Ethik im Umgang mit Finanzen in den religiösen Gemeinschaften». Gestützt auf die Justitia et Pax-Studie «Wie verantwortlich Geld anlegen?» schlägt er ein koordiniertes Handeln möglichst vieler kirchlicher Institutionen vor. Er verspricht sich davon eine «moralische Wirkung bis in die Wirtschafts- und Bankenkreise hinein».

Die Generalversammlung stellt sich hinter einen Antrag, in dem es unter anderem heißt: «Die Mitglieder der VOS regen an, in Zusammenarbeit mit andern Vereinigungen und wenn möglich auch mit andern kirchlichen Institutionen, ein Forum zu schaffen, in welchem die Ökonomen und Ökonominnen Probleme des Geldverkehrs und der Geldanlagen miteinander besprechen. In diesem Forum kommen praktische und grundsätzliche Fragen zur Sprache, mit denen es die jeweiligen Verwaltungsleute, aber auch die Obern und Oberinnen in ihren Entscheidungen zu tun haben.»

■ Ausländische Mitglieder

Es kommt immer wieder vor, dass Orden Schwierigkeiten haben, für ausländische Mitbrüder oder Mitschwestern eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Vor allem für

¹ Vgl. SKZ 29-30, S. 479 f.

sident der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz, die 39 Mitglieder zählt (mit insgesamt rund 2430 Ordensmännern). Neues Mitglied des Vorstandes ist der Spiritaner Claude Etienne. Der Dominikaner Franz Müller und der Marianist Paul Vollmar wurden neu in die Pastoralkommission gewählt.

■ «Fall Haas»

Wie jedes Jahr nahm auch der zuständige Ressortinhaber der Bischofskonferenz, Weihbischof Martin Gächter, zeitweise an der VOS-GV teil. Angesprochen auf den «Fall Haas», appellierte er an die Bereitschaft, den Dialog nicht abbrechen zu lassen. Die Bischofskonferenz versuche, zwischen den Lagern Brücken zu schlagen. Gächter gab zu bedenken, dass gewisse Anliegen von Bischof Wolfgang Haas durchaus berücksichtigt werden sollten. Er nannte als Beispiel die «Erhaltung von Substanz» in der Ökumene.

Auf die Frage, ob in den Herzen mancher Bischöfe die neuen Bewegungen die Orden verdrängten, meinte Martin Gächter: «Die Bewegungen können nicht die Aufgaben der Orden übernehmen. Die meisten Bischöfe sehen dies auch so.»

■ Nachwuchs: ein Geschenk

Der Studentitag im Rahmen der diesjährige VOS-Versammlung war der Integration

der neuen Ordensmitglieder gewidmet. Der in Innsbruck lehrende Jesuit Clemens Schaupp steckte in einem viel diskutierten Impulsreferat den soziologischen und geistesgeschichtlichen Rahmen der Frage ab. Auch angesichts der aktuellen kirchenpolitischen Situation in der Schweiz und der kirchlichen Grosswetterlage war seine Skizze der verschiedenen Gesellschaftsmodelle sehr hilfreich.

Bis vor kurzem (vor Vaticanum II) war ein Säulen-Modell vorherrschend. Die Kirche bildete wie andere Bereiche eine in sich abgeschlossene Säule. Im neuen Modell der «entfalteten Moderne» (Karl Gabriel) aber ist die Kirche bloss einer der vielen Kreise, die sich da und dort überschneiden. Der einzelne ist von Fall zu Fall Teil einer dieser Lebenswelten. Dies bringt nicht nur Freiheit, sondern auch Verunsicherung mit sich. Darum ist heute der Versuch einer «Neuversäulung» zu beobachten. Der einzelne soll wieder wissen, wo er steht, was er zu denken und zu tun hat ...

Aus den Diskussionen zum eigentlichen Thema, der Aufnahme von Neumitgliedern, sei hier nur ein Satz eines Bildungsverantwortlichen zitiert: «Jeder Neueintretende ist nicht Besitz, über den man verfügen kann. Er ist ein Geschenk.» *Walter Ludin*

Der Kapuziner Walter Ludin arbeitet als Journalist

ekklesiologischen Überlegungen diesen neuen religiösen Strömungen entgegengesetzt werden könnte, bzw. was die Kirchen in ihrer Verkündigung glaubwürdiger anzubieten hätten. Es gibt offensichtlich viele religiöse Defizite, die eher durch New Age/Esoterik gedeckt werden als durch kirchliche Verkündigung. Entsprechende Ecken in Buchhandlungen und Kataloge mit Tausenden von Titeln zeigen das Interesse von vielen Menschen nach neuen (pseudo-)religiösen Antworten, allerdings auch die Verkommerialisierung, vielleicht auch den ausbeuterischen Missbrauch dieser urmenschlichen Bedürfnisse nach lebensdienlichen religiösen Antworten. Sicher brachte der Kurs viele Informationen, aber auch viele Fragen in der Praxis für den Religionslehrer. Das Ambiente des franziskanisch-schlichten Klosters Bigorio trug viel zum Gelingen des Kurses bei.

Robert Lendi

Robert Lendi ist Religionslehrer an der Kantonsschule St. Gallen und Präsident des Verbands Schweizerischer Religionslehrer (VSR)

Hinweise

Bibel und Arbeitswelt

Wie jedes Jahr lädt das Schweizerische Katholische Bibelwerk die Pfarreien auch 1990 wieder zur Feier eines Bibelsonntags ein. Als Datum wird der 4. November vorgeschlagen. Der diejährige Bibelsonntag ist vom SKB in enger Zusammenarbeit mit der KAB (Katholische Arbeitnehmer-Bewegung) vorbereitet worden, denn es geht darum, Christen und Christinnen in den Pfarreien (ob Arbeitgeber/-innen oder Arbeitnehmer/-innen) für das Thema «Bibel und Arbeitswelt» zu sensibilisieren. Die Bibelsonntagsunterlagen, die im Juni kostenlos an die Pfarrämter verschickt wurden, sind in diesem Jahr zugleich Bestandteil der Bildungsmappe der KAB. Sie knüpfen an bei einer alten Tradition der KAB, nämlich dem Bibelgespräch nach J. Cardijn.

Die Mappe enthält «Bausteine» zur Bibellektüre in der Arbeiterbewegung (A), für einen Gemeindegottesdienst zum Thema Arbeit (B), für Bibellarbeit in gemischten Gruppen oder Frauengruppen zu Themen wie «Sonntagsarbeit und Sonntagsheiligung» (C), «Unsere Hierarchien und Ordnungen im Licht des Evangeliums» (D), «Aufrechter Gang oder krumme Rücken»

Der Verband Schweizerischer Religionslehrer befasst sich mit New Age

Vom 14. bis 16. Mai 1990 fand in Bigorio der Kurs der Weiterbildungszentrale Luzern (WBZ) zum Thema «New Age» statt. Er bezeichnete, über die verschiedenartigen Strömungen neuer religiöser, esoterischer und anderer weltanschaulicher Theorien und Praktiken zu informieren und die Kursteilnehmer damit zu konfrontieren. Mit Hans-Dieter Leuenberger, Frauenkapellen, hatten die Kursteilnehmer die Gelegenheit, einem persönlich engagierten und authentischen Esoteriker zu begegnen – für viele wahrscheinlich eine erstmalige Möglichkeit. Kritisch mit den New-Age-Bewegungen setzte sich der zweite Referent Prof. Dr. Georg Schmid, Greifensee, auseinander. Er machte vor allem auf viele fragwürdige Punkte aus institutionell-kirchlicher Sicht aufmerksam und erwies sich als sachkompetenter und äußerst lebhafter Referent. Seine sachlichen Kritiken trafen immer goldrichtig. Höhe-

punkt des Kurses war die kontroverse Diskussion der oben erwähnten beiden Referenten, die bis spät in den Abend die Teilnehmer forderte. Prof. Schmid wie auch der dritte Referent des Kurses sind – nebenbei bemerkt – Mitglieder der interkonfessionellen Kommission für Fragen über Sekten und neue religiöse Bewegungen. Dr. Joachim Finger, Schaffhausen, verstand es ausgezeichnet, die östlichen und amerikanischen Wurzeln unserer neuen religiösen Bewegungen (New Age) darzustellen. Als Fachmann für östliche Religionen legte er den Schwerpunkt vor allem auf religionsgeschichtliche Zusammenhänge. Als Schwachpunkt des Kurses wurde in dessen Verlauf und im Nachhinein empfunden, dass der Kurs zu wenig auf Fragen einging, wie Religionslehrer und überhaupt Mitarbeiter kirchlicher Institutionen mit diesen Bewegungen des New Age umgehen sollen oder was aus theologischen und

(E). Die Bausteine sind weitgehend nach dem Dreischritt «sehen – urteilen – handeln» konzipiert und eignen sich für verschiedene Anlässe, auch über den Bibelsonntag hinaus. Sie sollen Anregungen und Hilfestellungen geben für das Bibellesen in Gemeinschaft, dem im diesjährigen Bischofswort des Bistums Basel zur Fastenzeit 1990 besondere Bedeutung zugemessen wird: «Wenn

wir gemeinsam nach dem Sinn einer bibliischen Aussage forschen, teilen wir nicht nur Einsichten und Erfahrungen miteinander. Vielmehr können wir uns dabei auch gegenseitig anregen, Probleme unseres Lebens in anderem Licht zu sehen.»

Die Mappe ist erhältlich bei: Bibelpastorale Arbeitsstelle SKB, Bederstrasse 76, 8002 Zürich.

Mitgeteilt

trut. Die Gebäude wurden verkauft und dienten dann als Uhrenfabrik, Reitställe und als Brauerei. 1891 wurden sie vom Kanton Bern übernommen, der hier eine psychiatrische Klinik einrichtete. 1950 wurde mit der Renovation der Abteikirche begonnen, die nun seit 1961 vor allem für Kunstaustellungen genutzt wird. Vor ein paar Jahren wurde die «Fondation de l'Abbatiale de Bellelay» gegründet, welche die kulturellen Veranstaltungen koordiniert. 1987 wurde auf der Galerie eine Ausstellung eröffnet, in der Schautafeln, Graphiken und Photographien auf die Geschichte der Abtei hinweisen. Leider sind diese nur in französischer Sprache erklärt, doch diesen Sommer ist nun dazu ein deutschsprachiger Führer erschienen (erhältlich bei: Fondation de l'Abbatiale, 2713 Bellelay, Telefon 032-91 91 22). Die Ausstellung ist während der Sommersaison von 10.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Paul A. Bühler

Eine Ausstellung zur Geschichte der Abtei Bellelay

Ein paar Kilometer nördlich von Tavannes, am Ostrand des Hochplateaus der Freiberge, fallen dem Wanderer mächtige Klostergebäude auf. Hier existierte ehemals die Prämonstratenserabtei Bellelay.

Der Prämonstratenserorden nennt sich nach dem Gründungsort Prémontré bei Laon in Nordfrankreich. Hier rief 1120 Norbert von Xanten oder von Magdeburg (Fest 6. Juni) eine Bewegung zur Reform der Chorherrenstifte nach der Regel des hl. Augustinus ins Leben. Nach dem Motto «Actio, Contemplatio et Communio» ist der Orden im Bereich der Seelsorge, Schule, Jugend- und Erwachsenenbildung wie auch der Kulturarbeit tätig. Seine rund 1500 Mitglieder sind vor allem in Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, den USA, Brasilien und Indien vertreten. Die einzige Niederlassung in der Schweiz ist das Frauenkloster Berg Sion am Ricken (SG), das als Dritt-Ordenshaus unter der Jurisdiktion des Bischofs von St. Gallen steht.

Aus der Gründungslinie: Prémontré – St. Martin in Laon kam der Orden im 12. Jahrhundert über die Abtei Lac-de-Joux in das Gebiet der heutigen Westschweiz. Das heutige Priesterseminar St. Luzi war die erste Gründung in der Ostschweiz. Immerhin gab es im Gebiet der heutigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bis zur Reformation neun Abteien, drei Priorate und sechs Frauenklöster. Die Chorherren waren in nahezu 60 Pfarreien und Kapellen tätig.

Bellelay wurde 1136/42 von Siginand, dem Propst von Münster-Granfelden (Moutier-Grandval) gegründet und von Lac-de-Joux aus besiedelt. Bald kam die Abtei in den Besitz zahlreicher Güter im Jura und der Bielerseegegend. Seinerseits wurde es Mutterkloster von Gottstatt (Orpund bei Biel) und Grandcourt (nördlich von Pruntrut). Im 16. Jahrhundert wurde ihm die Himmelspforte (in Wyhlen [BRD], östlich von Basel), eine Tochtergründung der Abtei Rüti (ZH), unterstellt. Bellelay gehörte mit den erwähnten Abteien, sowie mit Humilimont

(FR) und Fontaine-André (NE) zur Burgundischen Zirkarie (Ordensprovinz).

Das Kloster überlebte die Reformationszeit, da es im Gebiet des Fürstbischofs Basel stand und durch einen tiefgläubigen Abt geleitet wurde. Trotzdem gingen einzelne Pfarreien im Einflussbereich Berns zum «neuen Glauben» über.

Das Stift Bellelay hat viel zur Kultivierung dieser unwirtlichen Gegend geleistet: durch die Pferdezucht (Freiburger Rasse), in der Land- und Forstwirtschaft, wie in der Käseproduktion («Tête des Moines»). An der Salzstrasse gelegen, pflegte es nach augustinischem Brauch die Gastfreundschaft. Im 18. Jahrhundert war sein Pensionat, eine moderne Knabenschule, weit über die Grenzen des Juras hinaus bekannt. Im Klosterbezirk gab es eine Glaserei, Mühlen, Sägewerke, Werkstätten und Lagerhäuser.

Die Abtei wurde nach Auflösung der Schwesternabteien in nachreformatorischer Zeit der schwäbischen Zirkarie zugeschlagen, zu der die berühmten Abteien Schussenried, Weissenau und Marchtal, aber auch die Bündner Klöster St. Luzi und Churwalden gehörten. Unter diesem Einfluss wurde dem Vorarlberger Franz Beer, dem Architekten unter anderem von St. Urban (LU) und Reinau (ZH), der Auftrag zum Neubau des Klosters gegeben. 1714 wurde die prächtige Abteikirche, ein Meisterwerk der Barockarchitektur, eingeweiht.

Bellelay stand am Vorabend der französischen Revolution in grösster Blüte: es zählte 35 Chorherren und drei Konversbrüder. Da drangen am 15. Dezember 1797 französische Truppen ins Kloster ein und vertrieben alle Konventualen. 661 Jahre hatte das Kloster existiert. Die Chorherren fanden im süddeutschen Raum Unterschlupf, einige übernahmen den Unterricht am Kollegium St. Charles in Pruntrut. Die Besatzungsmacht aber plünderte und verkaufte Kultgegenstände, Bücher und Mobiliar. Sie befinden sich heute in den Kirchen der Umgebung, sowie in den Museen von Delsberg und Prun-

Referenten «Islam und Muslime in der Schweiz»

Die Präsenz der Muslime in der Schweiz wirft in verschiedenen Gemeinden neue Fragen über den Islam auf. Verschiedene Pfarreien suchen deshalb immer wieder Referenten, die kompetent über den Islam allgemein oder über die Muslime in der Schweiz sprechen können. Wir veröffentlichen deshalb eine Liste von Personen, die bereit sind, in den Pfarreien, in den Gemeinden oder bei Vereinen Vorträge zu halten und Gespräche oder Diskussionsrunden zu diesem Thema zu führen.

■ Deutsche Schweiz

Dr. Franz Allemann, Kurgässli 2, Katholisches Pfarrhaus, 3175 Flamatt, Telefon 031-94 06 24, war nach dem Studium der Theologie, der Arabistik und der Islamwissenschaften wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bern; heute ist er Seelsorger in den Pfarreien Wünnewil und Flamatt. Schwerpunkte: Islam allgemein, Islamische Rechtsschulen, Muslime in der Schweiz.

Thomas Angehrn, Luzernerstrasse 46, 6010 Kriens, Telefon 041-41 79 53, ist mit einer Muslimin aus Nordafrika verheiratet. Er ist heute – nach siebenjähriger Pfarrarbeit und Spitalsseelsorge – als Religionslehrer auf der Gymnasialstufe tätig. Schwerpunkte: Islam allgemein, christlich-islamische Mischehen, muslimische Kinder in der Schule, Muslime in der Schweiz.

HINWEISE/DOKUMENTATION/AMTLICHER TEIL

P. Dr. Robert Andreas Bütler SJ, Alpeneggstrasse 5, 3012 Bern, Telefon 031-23 17 75, kehrte nach drei Jahrzehnten in muslimischen Ländern 1986 in die Schweiz zurück. Er verbrachte 25 Jahre in Lahore (Pakistan), wo er ein Begegnungszentrum für interkonfessionelle Studien mitbegründete, das von Muslimen regelmässig besucht wurde. Er kennt vor allem die muslimische Spiritualität. Schwerpunkte: Islam allgemein, Spiritualität im Islam.

P. Oskar Geisseler, Weisser Vater, Africium, Reckenbühlstrasse 14, 6005 Luzern, Telefon 041-22 88 18, wurde 1973 zum Prie-

ster geweiht und wirkte während 15 Jahren als Missionar in Mali. Er betreute in diesem vom Islam geprägten Land vor allem Landpfarreien. Ein Schwerpunkt bestand in der Begleitung von Landjugendgruppen, deren Mitglieder oft mehr als zur Hälfte Muslime waren. Er ist gerne bereit, von diesem praktischen Zusammensein und von den dabei gesammelten Erfahrungen zu erzählen. Er verfügt über ein reiches Bildmaterial.

Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF)

Dokumentation

Für Radio- und Fernsehgebührenanpassung

Die öffentlichen Diskussionen um das Ausmass der anstehenden Erhöhung der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen veranlassen die deutschschweizerischen Radio- und Fernsehbeauftragten der drei Landeskirchen zur folgenden gemeinsamen Stellungnahme:

Die kirchlichen Beauftragten sind überzeugt, dass die SRG die geforderte Gebühren erhöhung von 30 Prozent dringend nötig hat. Zwar ist es bei einem so grossen Unternehmen stets möglich, da und dort einzelne Sparmöglichkeiten zu finden. Bereits heute aber bedroht die Finanzknappheit die Substanz der Fernseh- und vor allem der Radioprogramme. Wird der in mehreren Jahren aufgelaufene Teuerungsrückstand nicht rasch wettgemacht, so wird die SRG ihrem umfassenden Leistungsauftrag in manchen Teilen nicht mehr gerecht werden können. Es ist ein Verlust für die Medienkultur der Schweiz, wenn die Programme nur noch

nach kommerziellen Gesichtspunkten gestaltet werden. Nur von einer unabhängigen und konkurrenzfähigen SRG können auch Publikumsminderheiten und kulturell wichtige Programmsparten betreut werden. Im gegenwärtigen Umbruch des ganzen Medienwesens droht jede publizistische Einbusse zum unwiederbringlichen Verlust zu werden. Die kirchliche Radio- und Fernsehbeauftragten halten eine Schwächung der SRG für medienpolitisch nicht verantwortbar und bitten deshalb den Bundesrat, die 30prozentige Erhöhung der Empfangsgebühren ohne Abstriche zu bewilligen.

Willi Anderau, Römisch-katholischer Radio- und Fernsehbeauftragter

Urs Meier, Evangelischer Fernsehbeauftragter

Fritz-René Müller, Christkatholischer Radiobeauftragter

Klaus Reinhart, Christkatholischer Fernsehbeauftragter

Andres Streiff, Evangelischer Radiobeauftragter

Amtlicher Teil

Bistum Basel

■ Im Herrn verschieden

Beat Baumeler-Stierli, Jugendseelsorger und Pastoralassistent, Laufen

Beat Baumeler wurde am 30. August 1958 in Basel geboren und erhielt die Institution als Pastoralassistent am 29. Mai 1988. Nachdem er bereits als Katechet von 1982-1983 in der Kirchengemeinde Kriens tätig gewesen war, wirkte er als Pastoralassistent von

1985-1987 in Grenchen und als Jugendseelsorger und Pastoralassistent seit 1987 in Laufen. Er starb am 7. August 1990 und wurde am 11. August 1990 in Laufen beerdigt.

■ Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von Unterägeri wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 18. September 1990 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 48, 4501 Solothurn.

Bistum Chur

■ 9. Deutschschweizer Wallfahrt der Priester und Diakone zu Bruder Klaus

Am Montag, 17. September 1990, unter dem Motto: «Fried ist allweg in Gott».

11.15 Uhr: Konzelebration in der unteren Ranftkapelle.

Mittagessen im Hotel Paxmontana.

16.00 Vesper am Grab von Bruder Klaus in Sachseln.

Anmeldungen bis Mittwoch, 12. September 1990.

Auskunft, Prospekte, Anmeldungen: Wallfahrts-Sekretariat, Dorfstrasse 11, 6072 Sachseln, Telefon 041-66 44 18.

Prospekte werden an die bisherigen Teilnehmer versandt.

Bistum St. Gallen

■ Im Herrn verschieden

Markus Schöb, Altstätten, Leiter der Impulsstelle für Blauring/Jungwacht

An den Folgen eines Verkehrsunfalls starb Markus Schöb am 15. August 1990 im Kantonsspital in St. Gallen. Markus Schöb, geboren am 16. September 1965, wuchs in Buchs (SG) auf. Nach Abschluss der Lehre als Maschinenzeichner arbeitete er kurz als Sachbearbeiter in Frauenfeld (TG). In der Freizeit engagierte er sich in der Jungwacht und gehörte der Kantonalleitung St. Gallen an. Am 1. Mai 1987 übernahm er die Impuls-Arbeitsstelle für Blauring/Jungwacht in Altstätten. Nach entsprechender Ausbildung war er auch an der Oberstufe in Altstätten als Katechet tätig. Er wurde am 20. August auf dem Friedhof in Buchs beerdigt.

■ Ausschreibung

Nach dem überraschenden Tod des Leiters der *Impulsstelle für Blauring/Jungwacht Altstätten* ist diese 50%-Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 25. September melden beim Kantonspräsidenten BR/JW, Vikar Erich Guntli, Laufenbrunnenstrasse, 9472 Grabs, Telefon 085-7 23 21.

■ Abschluss des Pastoraljahres

Mit den Sommerferien ist die pastorelle Vorbereitung zum Einsatz in der Seelsorge abgeschlossen worden. Wir freuen uns auf ihre Mitarbeit in der Diözese.

3 Neupriester

Roland Eigenmann aus Bütschwil erhielt am 22. April 1990 von Bischof Otmar in

AMTLICHER TEIL/DIE MEINUNG DER LESER

Bütschwil die Priesterweihe. Er hat am 12. August seine erste Kaplaneistelle in Appenzell angetreten.

Josef Manser von Schlatt (AI) wurde am 2. Juni 1990 in Appenzell zum Priester geweiht. Er wirkt zurzeit noch an seinem Praktikumsort Wattwil.

Markus Schöbi von Gossau wurde am 29. April 1990 von Bischof Otmar in der Pauluskirche Gossau zum Priester geweiht. Er hilft in der Seelsorge seiner Praktikums-pfarrei Herisau als Aushilfe.

6 Pastoralassistent(inn)en

Am 1. Juli 1990 wurden sie von Bischof Otmar in der Columbanskirche Rorschach in den Dienst des Bistums aufgenommen und werden folgende Posten antreten:

Ursula Baumgartner in Niederuzwil,

Hans Brändle in Flawil,
Patrick Büchel in Rorschach,
Martin Genter in Neudorf St. Gallen,
Judith Sprecher im Raume Jona,
Elmar Tomasi in Gossau.

Nach Abschluss ihrer Studien am *Katechetischen Institut Luzern* werden ihre Wirksamkeit als Katecheten beginnen

Alexander Unseld in Herisau,
Meinrad Zünd in Oberriet.

■ Demission

Pfarrer Dr. theol. *Johann Ruggle* hat krankheitshalber seine Demission auf die Pfarrpfründe Wolfertswil eingereicht und nimmt Wohnsitz im St. Josephshaus, Kreuzackerstrasse 6, 9000 St. Gallen.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Marie-Theres Beeler, Bundesleitung Blauring, St.-Karli-Quai 12, 6000 Luzern 5

Paul A. Bühler, Pastoralassistent, Pfarrhaus, 4712 Laupersdorf

P. Karl Flury OFMCap, Dekan, St.-Oswalds-Gasse 19, 6300 Zug

Julius Jos. Huber, Gadehus, 8840 Einsiedeln

Paul Jeannerat, MISSIO-Arbeitsstelle, Postfach 64, 1700 Freiburg 2

Dr. Robert Lendi-Kühne, Toggenburgerstrasse 67, 9500 Wil

Adrian Loretan-Saladin, Lindauring 13, 6023 Rothernburg

P. Walter Ludin OFMCap, Postfach 129, 6000 Luzern 10

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Informationsbeauftragter, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Josef Suter, Pfarrer, 6454 Flüelen

Die Meinung der Leser

Und arglos wie die Tauben

Ich gebe es ja zu: ich gehörte auch zu denen, die im Gefolge der Koadjutorenwahl meinten, der Grundsatz von Treu und Glauben sei verletzt worden. Gemäss jüngster Pressemitteilung aus Chur ist dem aber ganz und gar nicht so (Amtlicher Teil, Bistum Chur, SKZ 31-32). Jetzt ist es genau umgekehrt. Gegen Treu und Glauben verstößt, wer sich weiterhin leichtfertigen Zweifeln (nicht ganz freiwillig) aussetzt. Wer sollte denn nach sorgfältiger Lektüre noch zweifeln wollen? Meinerseits habe ich jetzt begriffen, dass das Domkapitel während 30 Jahren «genau studiert und erwogen hat», wie

es sein Mitspracherecht lautlos verlieren kann. Dem Domkapitel von 1988 wird nichts anderes bleiben, als den Canossagang anzutreten – denn es war «wirklich nicht gerecht, auch nur den kleinsten Vorwurf der Unkorrektheit zu machen». Dem Verfasser der luziden Mitteilung gebührt die Domherrenwürde, falls er sie nicht kürzlich erhalten hat. Ich warte mit Spannung auf die nächste Rechtfertigung, welche die Ausgewogenheit der jüngsten Ernennungen nachweist.

Josef Suter

Bitte um Fairness

Ich bin sehr froh, dass Dr. Robert Trottmann seinen treffenden «vier Sätzen zur Churer Krise» (SKZ 29-30 vom 19. Juli 1990) ein Wort des aufrichtigen Dankes an die Adresse von Altbischof Johannes Vonderach vorausschickt. Als bischöflicher Sekretär unter Christianus Caminada arbeitete ich 1952-1962 im gleichen Büro mit Johannes Vonderach und erlebte seinen raschen Aufstieg vom Kanzler über den Generalvikar zum Weihbischof und Diözesanbischof. In dieser Zeit erfuh ich ihn als überaus gescheiten, dialogfähigen und wohlwollenden Priester. Ich empfand es auch als Entscheid grosser Klugheit, als er mit Dr. Gebhard Matt einen Mann mit eigener Meinung und grosser Fähigkeit zur Integration als Generalvikar nach Zürich rief. War es aus der Erkenntnis, dass nach den Auseinandersetzungen zwischen Chur und Zürich in den 50er Jahren dort eine Glut motzte, die beim geringsten Windstoss einen Flächenbrand entfachen konnte? Dazu nehme man die bewegende Darstellung von Moritz Amherd zur Kenntnis (Pfarrblatt für den Kt. Zürich, Nr. 28

vom 8. Juli 1990). Es war meines Erachtens tragisch, dass Diözesanbischof Johannes Vonderach beste Mitarbeiter mit grosser Seelsorgerfahrung wie Dr. Alois Sustar, Gregor Burch und Dr. Karl Schuler immer wieder verlieren musste. Grossere Bereitschaft zum Dialog sah ich auch darin, dass er mich immer wieder selbst in den Priesterrat des Bistums berief, obwohl ich dort, auch in seiner Gegenwart, oft quer lag. Unvergesslich bleibt mir seine wiederholte Klage bei persönlichen Gesprächen, dass er es als Bischof niemandem recht machen könne. Bei den einen gehe er zu weit, die andern hielten ihn für rückständig. Neben all der Kritik, die heute nach Chur geht, empfinde ich es als Akt der Fairness, den unermüdlichen Einsatz von Dr. Johannes Vonderach fürs Bistum und darüber hinaus während über 40 Jahren auf eine der Waagschalen zu legen. Damit auch den aufrichtigen Dank für alles Gute, das er in unserer Ortskirche wirkte, nicht zuletzt für seine mutige Initiative zur ersten Schweizer Diözesansynode 1972.

Julius Jos. Huber

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7-9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55

Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 95.-;
Ausland Fr. 95.- plus Versandgebühren
(Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.-.
Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

VERSTORBENE/FORTBILDUNGSANGEBOTE

Verstorbene

Franz-Xaver Mehr, Pfarresignat, Zug

Franz-Xaver Mehr war ein grosser Marienverehrer, und so dürfen wir es gewiss als ein ergreifendes Zusammentreffen bezeichnen, dass er gerade an einem Marienfest zu seiner letzten irdischen Ruhe geleitet wurde. Am Fest Maria Geburt, am 8. September, hat Pfarrer Mehr – so dürfen wir sagen – den Gang zu einer neuen Geburt, zur Geburt zum ewigen Leben angetreten. Für ihn wurde jetzt Wirklichkeit, was er gewiss oft im Gebet am Schluss der Lauretanischen Litanei zu Maria gebetet hat: «Nimm von uns die Traurigkeit dieser Zeit, drüber aber gib uns die ewige Freude durch Christus unseren Herrn.»

«Man möge von einer Trauerrede absehen, und mein einziger Wunsch ist, für meine arme Seele die Gläubigen fleissig beten zu lassen.» Das charakterisiert Pfarrer Mehr eigentlich schon. Hier soll seiner aber doch kurz gedacht werden.

Franz-Xaver Mehr wurde am Josefstag, am 19. März 1907 in Badhus, Willisau, geboren und wuchs mit einer grossen Geschwisterschar von 14 Kindern auf einem Bauernhof auf. Seinen Vater bezeichnet er selbst in seinem Lebenslauf als einen währschaften und einen grossen und praktischen Bauern und seine Mutter wiederum als tieffromme, grosse Beterin und herzensgute Mutter. Frühzeitig seien sie in die Arbeit auf dem Hof mitengespannt worden, hält er fest, und auch, dass der Kirchweg nach Willisau rund eine Stunde betrug und der Schulweg auch eine halbe Stunde. Mit 10 Jahren durfte er, nach gründlicher Vorbereitung, wie er betont, die erste heilige Kommunion empfangen. Nach der Primarschule kam er ans Progymnasium Beromünster, wo sein Bruder Josef schon zwei Jahre vorher die Gymnasialstudien begonnen hatte. Nach vier Jahren ging er ans Kollegium nach Sarnen und nach der Maturitätsprüfung im Herbst 1928 ans Priesterseminar Luzern. Am 9. Juli 1933 schliesslich wurde er – zusammen mit 30 anderen Theologen – zum Priester geweiht. Die Festpredigt an seiner Primiz hielt ihm sein Bruder Josef.

Seine erste Stelle als Vikar trat er in Oberkirch bzw. Nunningen an, bis er dann vier Jahre später als Pfarrer von Schupfart eingeführt wurde.

Nach gut zehnjährigem Wirken in der Pfarrei Schupfart wurde er als erster Pfarrer nach Langnau bei Reiden berufen, wo er 25 Jahre lang, von 1948–1973, wirkte. Als Hauptaufgaben in dieser Pfarrei hält er in seinem Lebenslauf fest: Pastoral und Kirchenbau. In etwa 100 Pfarreien war er selber als Bettelprediger für eine Kirche unterwegs und sorgte so neben seinem Eifer für die Seelen auch für die Entlastung der materiellen Sorgen der neuen Pfarrei. Kaum war das Fest der Kirchweihe gefeiert und hätte er im neuen Pfarrhaus residieren können, da reichte er – zwei Tage nach den Feierlichkeiten – seine Demission als Pfarrer ein und zog dann im Februar 1973 ins Priesterheim Frauenstein nach Zug, wo er am 3. September entschlafen ist zur ewigen Ruhe.

Pfarrer Mehr habe ich persönlich nicht sehr gut gekannt. Ich erinnere mich aber noch gut, wie zu Beginn meiner Zeit in Zug die Rede auf Pfarrer Mehr kam. Er wurde charakterisiert als ein Mann, der einerseits sehr fromm sei und mit den Neuerungen in der Kirche Mühe habe und auf der andern Seite aber nicht nur fromm rede, sondern dem Hauptgebot von uns Christen auch nachlebe, was man nicht zuletzt daraus ersehen könne, dass er zusammen mit seiner Haushälterin, Frl. Rosa Keller, zwei Kinder einer Familie in Bedrängnis in sein Haus aufgenommen und erzogen habe.

Dass Pfarrer Mehr ein tieffrommer Mann war, geht auch hervor aus dem, was er in seinem Lebenslauf und vor allem auch in seinem geistigen Testament vermerkt hat. Im Gedanken an seine Todesstunde bittet er alle um Verzeihung, die er bewusst oder unbewusst beleidigt habe, und verzichtet von Herzen allen, die ihn beleidigt haben. Er verzeiht und bittet um Verzeihung im «Namen des heiligsten Herzens Jesu».

Er schreibt, dass es als Priester sein Bestreben gewesen sei, die ihm Anvertrauten zu «inniger Liebe zu Gott, zu Christus, zum Hl. Geist und zur ... Jungfrau und Gottesmutter Maria anzuspornen». Aus dieser Verantwortung bittet er in seinem geistigen Testament auch alle, die ihn gekannt haben, für ihn zu beten und überhaupt fleissig zu beten und Gott zu verehren aus dem Bewusstsein, dass wir ohne seine Gnade nichts tun können.

Als letzte priesterliche Handlung möchte er denn auch alle segnen. Pfarrer Mehr war ein frommer Mann. Wenn er auch schon früh, schon bei seiner ersten hl. Kommunion den Wunsch nach dem Priestertum verspürte, so war er aber doch nicht in der Weise fromm, dass er die Menschen um sich herum vergessen hätte. In seinem Lebenslauf hält er an den verschiedenen Stationen – ich habe das nicht im einzelnen vorgelesen –, da hält er immer wieder fest, wer ihn auf seinem Weg begleitet, geführt und gefördert hat, von seiner Familie über die Lehrer, Priester, Professoren usw. Er war sich ganz offensichtlich bewusst, was er andern zu verdanken hatte und war auch dankbar dafür. Und dass er sich auch für die sozialen und die materiellen Belange einzusetzen wusste, das habe ich schon erwähnt. Dass er sich mit den Neuerungen in der Kirche in der Folge des Konzils nicht leicht tat, das muss nicht verschwiegen, aber auch nicht ausgebreitet werden.

Was Pfarrer Mehr als letzte priesterliche Handlung für die andern sich gedacht hat, das darf er auch für sich erhoffen, nämlich den Segen und die Güte Gottes. Er schrieb in seinem geistigen Testament: «Meine letzte priesterliche Handlung sei: Es segne Euch alle auf die Fürbitte der lieben Gottesmutter, Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist, und dieser Segen bleibe bei Euch allezeit.»

Karl Flury

Fortbildungsangebote

Bibeltagung des Diözesanverbandes St. Gallen des SKB

Thema: «Wenn dein Bruder ganz unten ist, dann ...» – Biblische Leitlinien einer anderen Ökonomie.

Referent: Dr. Kuno Füssel, Münster.

Datum und Ort: Montag, 10. September 1990, Pfarreiheim St. Fiden/St. Gallen; Mittwoch, 12. September 1990, Pfarreiheim Wattwil.

Beginn: 9.30 Uhr.

Schluss: ca. 16.30 Uhr.

Mitnehmen: Vollbibel.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen: Alle im kirchlichen Dienst und biblisch Interessierte.

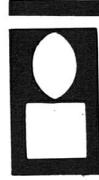
Ich bin kontaktfreudig und suche wieder eine Stelle in

Pfarrhaushalt

(auch als Aushilfe)

eventuell verbunden mit Pfarrarbeit.

Anfragen bitte unter Telefon 041-55 85 95



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
055 53 2381

Karl Rahner

Das Grosse Kirchenjahr. Geistliche Texte. Hrsg. von Albert Raffelt, 566 Seiten, geb., Fr. 35.90, Herder Verlag.

Ein ideales Begleitbuch durch das Kirchenjahr für die Verkündigung und zur persönlichen Betrachtung. Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern



radio vatikan
tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

29jähriger Handwerker mit kaufmännischer Weiterbildung sucht eine Stelle als

Pfarreisekretär

evtl. kombiniert Pfarreisekretär-Sakristan.
Bevorzugte Kantone: Aargau und Luzern.

Anfragen sind zu richten an: Markus Füglister, Unterzelg 40, 5612 Villmergen, Telefon 057-22 46 78

Neue Steffens-Ton-Anlage jetzt auch in der Kath. Kirche in Arth. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich unsere Mikrofonanlage zur Probe.

Wir haben den Alleinverkauf der Steffens-Ton-Anlagen für die Schweiz übernommen. Seit über 25 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofon-Anlagen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 5000 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St.-Anna-Basilika in Jerusalem.

Auch in Alt St. Johann, Ardez-Ftan, Arth, Arisdorf, Basel, Bergdietikon, Bühler, Brütten, Chur, Davos-Platz, Dietikon, Dübendorf, Emmenbrücke, Engelburg, Flerden, Fribourg, Gant, Grengiols, Hindelbank, Immensee, Jona, Kerzers, Kloten, Kollbrunn, Lausanne,

**Lenggenwil,
3 in Luzern,
Mauren, Meisterschwanden, Mesocco,
Morges, Moudon, Muttenz,
Nesslau, Oberdorf, Oberrieden,
Oelfingen, Ramsen, Rapperswil,
Ried-Brig, Rümlang, San Bernardino,
Schaan, Siebnen, Tägerwilen,
Thusis, Urmein, Vissoie, Volketswil,
Wabern, Wasen, Oberwetzenikon,
Waldenburg, Wil, Wildhaus, 2 in
Winterthur und 3 in Zürich arbeiten
unsere Anlagen zur vollsten
Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.**

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.



Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. Tel. 042-22 12 51

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Tel.: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
**Telecode AG, Industriestrasse 1
6300 Zug, Telefon 042/221251**

N 8/90

Diplom-Theologe

Deutscher, 29jährig, flexibel, Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, sucht Teilzeitbeschäftigung.

Ich freue mich auf Ihre Anfrage unter Tel. 0049-251-66 11 53 oder Chiffre 1584, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

A. Z. 6002 LUZERN

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

35/30. 8. 90

Findet sich auf einem Estrich eine

Krippe

die man ohne Bedenken veräußern könnte – für eine Kirche in Südtirol?

Offerten bitte an:
Kath. Pfarramt, Seehaldenstrasse 9,
8800 Thalwil

Rüstiger

Resignat (Deutscher)

mit Schweizer Verhältnissen vertraut, übernimmt Ferienvertretungen.

Angebote erbeten unter Chiffre 1583 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



Jugendarbeitsstelle im Dekanat Zurzach

Infolge Wegzug des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf anfangs Dezember 1990 oder nach Übereinkunft eine/n

Jugendarbeiter/in

Die regionale Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- regionale Anlässe und Lager
- Zusammenarbeit mit den Jugendverantwortlichen in den Dekanatspfarreien
- Aus- und Weiterbildungsanlässe für Jugendgruppenleiter/innen

Wir erwarten:

- eine Ausbildung im sozialen, pädagogischen oder theologischen Bereich
- Erfahrung mit Jugendlichen

Wir bieten:

- Stellenbeschrieb für 80%-Anstellung
- Besoldung nach landeskirchlichen Richtlinien
- grosszügige Büroräumlichkeiten im Städtchen Klingnau
- Mitarbeiter zu 20%

Auskünfte erteilen der jetzige Stelleninhaber Thomas Marfurt, Sonnengasse 30, 5313 Klingnau, Telefon 056-45 43 70, oder der Verbandspräsident Hans Rub, Rindel 517, 5425 Schneisingen, Telefon 056-51 18 44 oder 51 19 90, an welchen auch bis zum 18. September 1990 die schriftlichen Bewerbungen einzureichen sind